



INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND
BERUFSFORSCHUNG
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

IAB-FORSCHUNGSBERICHT

Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

20|2025 Totalverweigerer: Viel Lärm um Nichts?

Natalie Bella, Stefan Röhrer, Joachim Wolff

ISSN 2195-2655



Totalverweigerer: Viel Lärm um Nichts?

Natalie Bella (IAB)

Stefan Röhrer (IAB)

Joachim Wolff (IAB)

In der Reihe IAB-Forschungsberichte werden empirische Analysen und Projektberichte größeren Umfangs, vielfach mit stark daten- und methodenbezogenen Inhalten, publiziert.

The IAB Research Reports (IAB-Forschungsberichte) series publishes larger-scale empirical analyses and project reports, often with heavily data- and method-related content.

In aller Kürze

- Der ‚Totalverweigerer‘ prägt seit Ende 2023 den Diskurs über erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Grundsicherung beziehungsweise im Bürgergeld. In der Figur des Totalverweigerers wird das Bild des ‚Hartzers‘ fortgeschrieben.
- Der gesellschaftliche Diskurs um die Grundsicherung wandelte sich von einer anfänglichen Betonung der Lebensleistung und des Respekts im Gesetzgebungsprozess des Bürgergelds hin zu einer kritischen Sicht auf die Höhe der Bürgergeldleistungen, ein unzureichendes Fordern und einer Wahrnehmung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als Gruppe, die es zu aktivieren gilt.
- Mehreren Hinweisen zufolge ist die Anzahl von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gering, die mehrfach zumutbare Arbeit ohne guten Grund ausschlagen und deswegen nach §31a Abs. 7 SGB II als sogenannte ‚Totalverweigerer‘ durch eine zwei Monate andauernde Streichung des Regelbedarfs sanktioniert werden.
- In den Vermittlungsgesprächen der beobachteten Jobcenter konnte ebenfalls kein Hinweis auf eine Totalverweigerung nach §31a Abs. 7 SGB II beobachtet werden. Die befragten Vermittlungsfachkräfte erklärten dies beispielsweise mit den hohen bürokratischen Hürden.
- Dennoch rekurren die Fachkräfte in den Jobcentern in ihrer täglichen Arbeit immer wieder auf das Bild des ‚Verweigerers‘. Er bildet gleichsam einen Bezugspunkt, anhand dessen das Verhalten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch die Vermittlungsfachkräfte erläutert, problematisiert oder gelobt wird.

Inhalt

In aller Kürze	3
Inhalt.....	4
Zusammenfassung	5
Summary.....	6
Danksagung.....	7
1 Einleitung	8
2 Daten und Methoden	10
2.1 Wissenssoziologische Analyse des Grundsicherungsdiskurs	10
2.2 Die Sozialfigur des Totalverweigerer im Beratungsalltag	11
2.3 Hinweise auf die Anzahl der ‚Totalverweigerer‘	12
3 Ergebnisse	14
3.1 Das Bürgergeld im Grundsicherungsdiskurs.....	14
3.2 Der ‚Totalverweigerer‘ im Vermittlungsalltag.....	22
4. Fazit.....	31
Literatur	33
Impressum	36

Zusammenfassung

Die vorliegende Studie fragt nach Herkunft, Bedeutung und Auswirkung der Bezeichnung ‚Totalverweigerer‘, die ursprünglich von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil für Grundsicherungsbeziehende, die mehrfach die Aufnahme einer Erwerbsarbeit verweigern, verwendet wurde. Ende März 2024 wurde dann eine neue Leistungsminderung für derartige Verstöße eingeführt – in Form eines Wegfalls des Regelbedarfs für zwei Monate nach §31a Abs. 7 SGB II. Um dieser Frage nachzugehen, wird ein Blick auf Hinweise aus administrativen Daten gewährt, der die öffentliche Debatte um das viel bemühte Bild des Totalverweigerers in anderem Licht erscheinen lässt. Denn die Hinweise sprechen für eine extrem geringe Anzahl von Leistungsminderungen nach §31a Abs. 7 SGB II. Dies wirft die Frage nach der tatsächlichen Relevanz sogenannter Totalverweigerer auf. Als Fundament für die Beantwortung dieser Frage wird in die Perspektive der wissenssoziologischen Diskursanalyse eingeführt. In diesem Rahmen legen wir dar, inwiefern diese Forschungsperspektive geeignet ist für die Analyse der (Re-)Konstruktion des Totalverweigerers. Der hierfür zusammengetragene Diskurskorpus gewährt Einblick in die Entwicklung des Grundsicherungsdiskurses der letzten Jahre und offenbart so die besondere Relevanz des ‚Totalverweigerers‘ als hochgradig politisiertes Konzept. Der Totalverweigerer ist dabei nicht wie im §31a Abs. 7 SGB II eng als eine Person abgegrenzt, die wiederholt Arbeit verweigert. In einem zweiten Schritt wird die ‚Sozialfigur‘ des Totalverweigerers im Beratungsalltag der Vermittlungsfachkräfte empirisch untersucht. Dafür wird der Blick auf die Vermittlungsfachkräfte als Street-Level-Bureaucrats (Lipsky 1980) gerichtet; ihr Verwaltungshandeln und ihr Beratungsalltag werden im Rahmen einer teilnehmenden Beobachtung erforscht. Die so entstandenen Beobachtungsprotokolle und Transkripte der Beratungsgespräche und (ethnografischer) Gespräche mit den Fachkräften werden feinanalytisch im Sinne einer wissenssoziologischen Hermeneutik ausgewertet. Schließlich werden beide Stränge der empirischen Daten im Sinne einer „doppelten Empirie“ (Bosančić et al. 2022) aufeinander bezogen, um den Bezügen aus dem Diskurs und deren Reproduktion in der Beratungspraxis nachzuspüren.

Auf diesem Fundament werden die Ergebnisse der Studie vorgestellt. Hier wird zunächst das Bürgergeld im Grundsicherungsdiskurs eingeführt, der sich damit von einer Skandalisierung ‚der Armen‘ über die Figur des ‚Hartzers‘ zur vordergründigen Aufwertung der Lebensleistung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und zurück zur Problematisierung der zu aktivierenden Sozialfigur und Wiederentdeckung des ‚Hartzers‘ als ‚Totalverweigerers‘ dreht. Dafür wird die Geschichte des Bürgergelds erzählt und dargelegt, wie sich unterschiedliche (parteilichen) Stimmen an der diskursiven Konstruktion des Totalverweigerers beteiligten. Erkenntlich wird dies bspw., wenn vormalig betonte, grundlegende Werte des Respektes und der Anerkennung der Lebensleistung, die mit der Verabschiedung des Bürgergeldes eingefordert wurden, durch Äußerungen über sich entziehende, ‚faule‘ erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der ‚sozialen Hängematte‘ negiert werden.

Die Geschichte der Relevanz von ‚Totalverweigerern‘ wird schließlich in einem zweiten empirischen Kapitel abschließend behandelt. Hier wird klargestellt, dass der Totalverweigerer in

seiner gesetzlichen Definition nach §31a Abs. 7 SGB II in den Jobcentern keinen größeren Raum einnimmt. Stattdessen wird dargelegt, wie die Sozialfigur des verweigernden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bis zur Maximalausprägung des Totalverweigerers als ‚Schablone‘ für Leistungsberechtigte, die von Vermittlungsfachkräften als unkooperativ, eigensinnig oder abweichend beurteilt werden, eine hohe Relevanz für den Beratungsalltag aufweist. Denn diese Sozialfigur wird zur Rechtfertigung etwaigen Sanktionshandelns und Legitimation der Aufrechterhaltung von Sanktionsmöglichkeiten herangezogen. Dies erklärt den Widerspruch zwischen der Abwesenheit des Totalverweigerers nach §31a Abs. 7 SGB II in den untersuchten Jobcentern in seiner ursprünglichen gesetzlichen Definition und der Präsenz der Sozialfigur des Totalverweigerers als Gegenpol zur Vorstellung mitwirkender erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Diskurs und begründet, warum sich diese Konstruktion auch in das (abgrenzende) Handeln der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einschreibt.

Summary

The study examines origin and meaning of the term ‘Totalverweigerer’ (entirely non-compliant benefit recipient); the term was used for recipients of basic income support who repeatedly refuse to take up a job. This term was introduced by the Federal Minister for Labour Hubertus Heil. It was followed by the introduction of Article 31a Paragraph 7 Social Code at the end of March 2024, which, for cases of repeated refusals of job offers, implied a loss of the basic cash benefit for two months. Our study takes a look at indications from administrative data, which imply that basic income support recipients who repeatedly refuse jobs as defined by Article 31a Paragraph 7 Social Code II are rarely observed.

Against this background, we discuss the relevance of the ‘Totalverweigerer’ both in the media and the work of job centres. As a basis for answering our initial question we rely on (critical) discourse analysis and explain how it can be applied in order to (re-)construct the ‘Totalverweigerer’. The discourse that was assembled shows how the discourse on the basic income support developed over the last few years and reveals the particular relevance of the ‘Totalverweigerer’ as a concept used by policy-makers.

A second way to study the relevance of the ‘Totalverweigerer’ in the counselling routines of job centre staff is then introduced by focusing on Street-Level-Bureaucrats (Lipsky 1980), whose administrative practices and daily counselling routines are studied by Participant Observation of counselling meetings that included job centre staff and their clients who receive basic income support. The protocols of the observed meetings and the transcripts of ethnographic conversations and counselling are analysed according to the hermeneutics of a sociology of knowledge. Both empirical approaches are related to each other in the sense of a “double empirical” approach (Bosančić et al. 2022), in order to discover relationships between the discourse and its reproduction in the daily counselling routines.

The results of the study are presented next. We first introduce the discourse on basic income support, which developed from partly scandalizing “poor people” via representation in terms of the ‘Hartzler’-character, towards a view of basic income support recipients whose life time achievements were recognized (‘citizen’s benefit’) back to recovering again the ‘Hartzler’ through

the new label ‘Totalverweigerer’. To study this, we discuss the development of the citizen’s benefit and how different voices (of politicians) engaged in constructing the ‘Totalverweigerer’. This becomes for example visible, when basic values of respect and the appreciation of lifetime achievements as important aspects related to the introduction of the citizen’s benefit lose their relevance in the public discourse that turns to generalising statements on “lazy” benefit recipients.

The story about the relevance of the ‘Totalverweigerer’ is then completed by a second empirical analysis. It shows that the ‘Totalverweigerer’ as defined by Article 31a Paragraph 7 Social Code II is absent in the studied job centres. However, the analysis shows that the concept of benefit recipients who do not comply with benefit rules can be quite relevant for the dialogue between caseworkers and welfare benefit recipients during their meetings. Statements of caseworkers in such meetings imply that a less narrowly defined character of the ‘Totalverweigerer’ is present in and relevant for their work as a kind of template for basic income support recipients that case workers regard as non-cooperative, hard-headed or divergent. The ‘Totalverweigerer’ is relevant to justify the application of benefit sanctions and to legitimize the existence of benefit sanctions. This explains the contradiction that the ‘Totalverweigerer’ as defined by the Social Code II is absent in the daily work of the job centres while a less narrowly defined ‘Totalverweigerer’ is present in their daily counselling discourse as a contrast to the notion of welfare benefit recipients who comply with the benefit rules.

Danksagung

Wir danken Wolfgang Braun, Philipp Ramos Lobato und Cordula Zabel für hilfreiche Hinweise zu einer früheren Version dieses Artikels.

1 Einleitung

Sanktionen in der Grundsicherung sind seit langer Zeit ein kontrovers diskutiertes Thema. Das ist wenig überraschend, da sich in dieser Debatte beispielsweise bestimmte Verständnisse des Staat-Bürger*innen-Verhältnisses oder auch unterschiedliche Ideen von Gerechtigkeit abbilden und es sich um Leistungsminderungen für Personen handelt, deren Existenzminimum gewährleistet werden muss. Entsprechend sind Sanktionen auch im Kontext der Gesetzgebung und -einführung des Bürgergeldes ein wiederkehrendes Thema der Diskussion um die Ausgestaltung der Grundsicherung.

Sanktionen werden seit der Einführung des Bürgergeldes Leistungsminderungen genannt. Diese sind im Gesetz in den §§31, 31a, 31b und 32 des SGB II geregelt, wobei nach Meldeversäumnissen und Pflichtverletzungen differenziert wird. Meldeversäumnisse und eine erste Pflichtverletzung führen zu einer Leistungsminderung von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer eines Monats. Insgesamt kann höchstens eine Leistungsminderung von 30 Prozent über drei Monate erreicht werden, wenn wiederholt Pflichtverletzungen geahndet werden. Darüber hinaus sind durch den §31a Abs. 7 SGB II seit einer Reform Personen, die im politischen Diskurs als Totalverweigerer bezeichnet werden, stärker sanktionierbar. Es handelt sich dabei um Leistungsminderungen, die greifen sollen, wenn wiederholt Arbeitsangebote nicht angenommen werden. Dies wurde zum Jahresende 2023 angekündigt, und Ende März 2024 trat die Regelung in Kraft.

Spätestens seit der Thematisierung der Sozialfigur des Totalverweigerers¹ veränderte sich auch die Debattenführung um das Bürgergeldgesetz nachhaltig. Die Figur des Totalverweigerers wurde von Hubertus Heil Ende 2023 problematisierend diskutiert und wurde in der Folge quantitativ wie normativ immer weiter skandalisiert. Der gesellschaftliche Diskurs um die Grundsicherung sowie die Rolle des Konstrukts des ‚Totalverweigerers‘ wird im Folgenden anhand der medialen Darstellung schlaglichtartig nachgezeichnet, um darzustellen, wie sich die anfängliche Thematisierung von Lebensleistung und Respekt im Kontext des Gesetzgebungsprozesses des Bürgergeldes in eine Erneuerung von Skandalisierung und Misstrauen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten drehte. Dem gegenüber geben wir Einblicke in uns vorliegenden Daten zu diesen Leistungsminderungen, die Hinweise geben, dass nur wenige Menschen bislang tatsächlich unter Bezug auf den §31a Abs. 7 SGB II als Totalverweigerer sanktioniert wurden. Vor dem Hintergrund der kontroversen Diskussionen um die Figur des Totalverweigerers und trotz seiner weitestgehenden Abwesenheit in uns vorliegenden administrativen Daten, beobachten wir, wie sich Vermittlungsfachkräfte in ihrem Arbeitsalltag immer wieder auf diese Konstruktion beziehen und sie damit als relevante Bezugs- bzw. Erklärungsgrundlage abweichenden Verhaltens verwenden. Dies geschieht auch für Fälle, die nicht zur sehr eng abgegrenzten Personengruppe nach §31 a Abs. 7 SGB II gehören. Dies zeichnen wir anhand von Daten aus teilnehmenden Beobachtungen von Vermittlungsgesprächen

¹ Wir nutzen für die Bezeichnung die männliche Verwendung, wie sie uns im Alltag begegnet. Dies erscheint uns sinnvoll, da einerseits die Verlaufsform unpassend wäre, weil es die Konstruktion an eine Praxis anbindet, doch ‚Totalverweigernde‘ gibt es in keinem relevanten Ausmaß. Andererseits verweist die männliche Formulierung auf die Vorstellung einer Normalität des männlichen Alleinverdieners („Breadwinner model“) oder auch auf den Stereotyp, dass sich männlich gelesene Personen eher nicht an Regeln halten. Dies wollen wir mit der Formulierung sichtbar halten.

in Jobcentern sowie zahlreichen ethnographischen Gesprächen mit den Vermittlungsfachkräften nach. Diese Daten wurden aufgenommen, in der Folge transkribiert und im Sinne einer wissenssoziologischen Hermeneutik ausgewertet, worauf wir im nächsten Abschnitt näher eingehen werden.

Insgesamt veranschaulichen wir damit, welche Rolle die Konstruktion des Totalverweigerers im gesellschaftlichen Diskurs einnimmt und wie sich Vermittlungsfachkräfte in ihrem Arbeitsalltag und bei ihrem Blick auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten darauf beziehen und ihn reproduzieren – ebenso wie eine bestimmte Version gesellschaftlicher Wirklichkeit.

Totalverweigerer entsprechen in diesem Diskurs nicht einer Personengruppe, wie sie nach §31a Abs. 7 SGB II abgegrenzt wird, als Personen, die wiederholt Arbeit ablehnen. Die Bezeichnung findet vielmehr Anwendung auf Personen, denen eine mangelnde Mitwirkung zugeschrieben wird.

2 Daten und Methoden

Die hier vorliegende Studie bezieht sich einerseits auf eine wissenssoziologische Analyse des Grundsicherungsdiskurses und andererseits auf rekonstruktiv-interpretative Auswertungen von teilnehmenden Beobachtungen des Beratungs- und Vermittlungsalltags in den Jobcentern. Beide Perspektiven werden im Folgenden kurz eingeführt.

2.1 Wissenssoziologische Analyse des Grundsicherungsdiskurs

Im hier zu analysierenden Grundsicherungsdiskurs finden sich relevante Deutungen aus Diskursen um Arbeit ebenso wie Armut wieder. Beide Diskurse erfuhren unter der Bezeichnung des ‚Neoliberalismus‘ Ende der 1990er Jahre einen Paradigmenwechsel: Sozialleistungen wurden vor diesem Hintergrund als Hemmnisse für Wirtschaftswachstum gedeutet (vgl. bspw. Hirsland/Röhler 2025). Im Zuge dessen erfuhr auch die Figur des zu aktivierenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine nachhaltige Umdeutung (Lessenich 2013).² Auf der Grundlage derartiger Umdeutungen werden in der Folge (erneut) Fragen nach falschen Lebensentscheidungen, mangelnden Eigenbemühungen und letztlich ‚Schuld‘ gesellschaftlich ausgehandelt (vgl. Hirsland/Ramos Lobato 2014). Wir zeichnen empirisch nach, wie Bilder von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, etwa die Figur des ‚Hartzers‘, im Zuge der Einführung des Bürgergeldes zunächst überwunden werden sollten, dann aber im Konstrukt des Totalverweigerers eine erneute Zuspitzung fanden, die den Diskurs um das Bürgergeld und damit auch das neue Grundsicherungssystem nachhaltig veränderten.

Dabei erweist sich die Analysekategorie des Diskurses als sinnvoll, denn ob beispielsweise Gerechtigkeit in der Grundsicherung mit Blick auf ein etwaiges Existenzminimum oder mit Blick auf konkrete ‚Steuerzahlende‘ gedacht wird, „hängt wesentlich von den bestehenden diskursiv strukturierten Wissens/Macht-Verhältnissen in gesellschaftlichen Kontexten ab“ (Keller/Bosančić 2018, 886). Insbesondere bietet die Forschungsperspektive der wissenssoziologischen Diskursanalyse (WDA) eine Möglichkeit, die angesprochenen Machtverhältnisse bei diesen Aushandlungen im Blick zu halten. Die Perspektive nimmt den Fakt ernst, dass unser Wissen über die Welt nicht auf ein angeborenes Categoriesystem rückführbar ist, „sondern auf gesellschaftlich hergestellte symbolische Systeme und Ordnungen, die in und durch Diskurse produziert werden. Die Wissenssoziologische Diskursanalyse untersucht diese „gesellschaftliche[n] Praktiken und Prozesse der kommunikativen Konstruktion, Stabilisierung und Transformation symbolischer Ordnungen sowie deren Folgen“ (Keller 2012, 59).

² Diese Umdeutungen haben wenig mit dem zu tun, was im Vorfeld von Arbeitsmarktreformen der 1990er und 2000er Jahre die OECD oder Europäische Kommission dazu bewegt haben, Empfehlungen auszusprechen, wie soziale Sicherungssysteme umgestaltet werden sollten, wobei sie unter anderem auf Aktivierung setzen (OECD 1994; European Commission 1997, 1999). Es ging dabei nicht allein um stärkere Anreize zur Aufnahme von Erwerbsarbeit. Intendiert war eine Stärkung von Kompetenzen, um eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration zu gewährleisten. Hintergrund für solche und weitere Empfehlungen wie bessere Anreize für Unternehmen, damit sie Jobs schaffen, oder Hindernisse für die Aufnahme selbständiger Tätigkeiten abzubauen, waren verschiedene Entwicklungen, auf die damit reagiert werden sollte. Entsprechend wurden von der OECD und der Europäischen Union Entwicklungen wie die persistente Arbeitslosigkeit in vielen Ländern, hohe Belastungen der öffentlichen Haushalte auch wegen Belastungen durch die sozialen Sicherungssysteme, Erfordernisse der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Veränderungen in der Altersstruktur und der Formen der Erwerbsarbeit wie eine stärkere Nutzung befristeter Verträge und von Zeitarbeit damals problematisiert. Auch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde im Gesetzentwurf nicht durch Argumentationsketten begründet, die grundsätzlich die Bereitschaft der Leistungsberechtigten zu hinreichender Arbeitsuche in Frage stellen.

In dieser Perspektivierung wird der Fakt offenbar, dass es bei derartigen Analysen also keinesfalls um eine bloße Untersuchung von Sprechakten geht. Vielmehr verweist die Art der Kommunikation auf die darin aufscheinende Wahrnehmung der Gesellschaft (Berger/Luckmann 1969). Gleichermaßen wird dabei die so wahrgenommene Gesellschaft reproduziert. Moment dieser Reproduktion ist dann etwa die mediale Darstellung von Gesellschaft, die anhand der Analyse von Mediendiskursen nachgezeichnet werden kann. Vor diesem Verständnis ist der Vergleich von Zeitungsartikeln also ein Einblick in Darstellungsweisen von Gesellschaft und verweist darauf, wie soziale Wirklichkeit aus unterschiedlichen Perspektiven wahrgenommen wird. Um eine umfassende Betrachtung zu gewährleisten, ist es dabei sinnvoll, unterschiedliche Zeitungen zu wählen, beispielsweise mit Blick auf deren politische Positionierung oder auch der Komplexität ihrer Berichterstattung.

Dementsprechend setzt sich der hier analysierte Diskurskorpus insbesondere aus 161 Artikeln unterschiedlicher Zeitungen bzw. Nachrichtenplattformen zusammen (Zeit, tagesschau.de, Süddeutsche Zeitung, Spiegel online, Frankfurter Allgemeine Zeitung, BILD), die sich hinsichtlich der Komplexität ihrer Berichterstattung sowie ihrer politischen Selbstpositionierung unterscheiden. Die Archive dieser Zeitungen bzw. Nachrichtenplattformen wurden für die Jahre 2019-2025 (Endpunkt ist 23.02.2025) nach dem Schlagwort ‚Bürgergeld‘ durchsucht, wobei sich eine Häufung der Fragmente um bestimmte diskursive Ereignisse ausmachen lässt, wie bspw. die Formulierung des Koalitionsvertrags der sogenannten Ampelregierung, der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, die damit im Zusammenhang stehende steigende Zahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der Inflation aufgrund gestiegener Energiekosten sowie die (Re)Fokussierung auf die Leistungsbereitschaft der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, welche die anschließende Rekonstruktion des Diskurses gliedern wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Zusammenstellung des Diskurskorpus auch Stimmen der Parteien, von Wohlfahrtsverbänden und aus dem Bundestag gesammelt, welche hier allerdings nicht Teil der dargestellten Feinanalyse sind, sondern allenfalls als Selbstpositionierungen der Parteien für die Analyse herangezogen werden. Damit rekonstruieren wir im Folgenden vornehmlich einen medialen Diskurs. Dieser ist, wie sich zeigen wird, dabei höchst politisch, was sich nicht nur durch die häufig als Sprechende auftretenden Politiker*innen offenbart. Neben der Darstellung der Entwicklung des Grundsicherungsdiskurs seit dem Aufkommen des Bürgergeldes wird insbesondere auf die Figur des Totalverweigerers abgezielt.

2.2 Die Sozialfigur des Totalverweigerers im Beratungsalltag

Wenn wir davon ausgehen, dass derart strukturiertes Wissen gesellschaftliche Wirklichkeit konstruiert, dann gilt dies selbstverständlich auch für die Vermittlungsfachkräfte in den Jobcentern. Für sie erzeugt die Konstruktion des Totalverweigerers besonderen Handlungsdruck, da sie diesen nicht nur vor sich selbst aushandeln, sondern auch beispielsweise im Sinne ihrer Rolle als Street-Level-Bureaucrats (Lipsky 1980) bearbeiten – und damit herstellen – müssen. Dieser Herstellungs- und Reproduktionsleistung der Vermittlungsfachkräfte gehen wir über Beobachtungsprotokolle und Audiomittschnitte unserer teilnehmenden Beobachtung in vier Jobcentern nach. Im Rahmen derer wurden 37 Beratungsgespräche im Zeitraum November 2024 bis Mai 2025 teilnehmend beobachtet. Größtenteils wurden diese aufgenommen und

transkribiert. Beobachtungsprotokolle ergänzen die Transkripte zudem um weitere Dimensionen, wie die körperliche Ausrichtung, Gestik und Mimik.

Der Totalverweigerer ist gleichermaßen eine Position im Diskurs, die etwa als Subjektposition eigensinnig eingenommen wird (bspw. Bosančić et al. 2022) und auch Sozialfigur, die lebensweltlich Erwartungen strukturiert (bspw. Moebius/Schroer 2010). Wenn sogenannte Totalverweigerer im Folgenden also als Sozialfigur verstanden werden, dann handelt es sich dabei um eine Abstraktion, eine Zuspitzung alltäglicher – aber diskursiv vermittelter – subjektiver Erfahrungen. Diese prägen stereotypische Erwartungen an entsprechend gelesene Menschen und reproduzieren durch die Art ihrer Kommunikation diejenigen Diskurspositionen (Röhrer 2025), über die ‚der Totalverweigerer‘ erst konstruiert wird. Daher dürfen die im Folgenden rekonstruierten Bezüge auf ‚den Totalverweigerer‘ nicht als individuelles oder moralisches Fehlverhalten missverstanden werden, vielmehr sind sie Produkt einer gesellschaftlichen Konstruktion von Wirklichkeit – also Folge einer Eingebundenheit in subjektive Lebenswelten, die uns jeweils nur als objektiv und verallgemeinerbar erscheinen und so zu unserer jeweiligen „Welt par excellence“ (Berger/Luckmann 1969, S. 25) werden.³

Um derartigen Bezügen aus dem Diskurs und deren Reproduktion nachspüren zu können, haben wir die erstellten Beobachtungsprotokolle sowie die transkribierten Beratungs- und Vermittlungsgespräche nach einer wissenssoziologischen Hermeneutik (bspw. Soeffner 1989) feinanalytisch ausgewertet und im Sinne einer empirischen Subjektivierungsforschung (Bosančić et al. 2022) als „doppelte Empirie“ (ebd.) aufeinander bezogen. Dies ermöglicht es die subjektiven Deutungsweisen der beobachteten Vermittlungsfachkräfte einer machtkritischen Analyse zu unterziehen. In diesem Sinne rekonstruieren wir, welche Vorstellungen gesellschaftlicher Wirklichkeit von den Vermittlungsfachkräften reproduziert werden, wenn sie ‚Totalverweigerer‘ in ihrem Arbeitsalltag thematisieren, (re)produzieren und auf der Grundlage Menschen im Grundsicherungsbezug mehr oder weniger problematisieren.

2.3 Hinweise auf die Anzahl der ‚Totalverweigerer‘

Wenn für erwerbsfähige Leistungsberechtigte innerhalb des letzten Jahres bereits wegen bestimmter Pflichtverletzungen eine Leistungsminderung in Kraft war und sie sich weigern, Stellenangebote zu akzeptieren, können sie von ihrem Jobcenter seit April 2024 nach §31a Abs. 7 SGB II mit einem Wegfall des Regelbedarfs für zwei Monate sanktioniert werden. Es handelt sich um Leistungsminderungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die wiederholt Arbeit verweigern, ohne dafür einen wichtigen Grund vorweisen zu können. Die Zahl der Leistungsminderungen nach §31a Abs. 7 SGB II ist den uns vorliegenden Hinweisen zufolge extrem gering. Das überrascht nicht angesichts des sehr voraussetzungsfull formulierten Paragraphen. Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zufolge liegen keine qualitätsgesicherten Daten zur Anzahl dieser Leistungsminderungen vor. Die uns vorliegenden Angaben werten wir daher als Hinweis. Es werden seit Sommer 2024 Leistungsminderungen nach §31a Abs. 7 SGB II der zugelassenen kommunalen Träger als Rohdaten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Diese Angaben wurden allerdings von der Statistik der

³ An dieser Stelle muss ebenfalls darauf verwiesen werden, dass neben dem hier fokussierten Diskurs auch weitere Einflussfaktoren auf derartige Deutungen existieren. Neben etlichen anderen Diskursen und Materialitäten sind hier exemplarisch die strukturellen Rahmenbedingungen zu nennen, die den Sozialstaat konzeptualisieren.

Bundesagentur für Arbeit nicht getestet bzw. auf ihre Plausibilität geprüft, denn aufgrund der extrem geringen Fallzahlen greifen die üblichen Test- und Plausibilisierungsverfahren der Statistik nicht.⁴ Zudem werden für gemeinsame Einrichtungen vom Fachbereich „FGL 22 – Leistungsverfahren SGB II“ der Bundesagentur für Arbeit Auszählungen von ALLEGRO vorgenommen, die auf die Anzahl der Leistungsminderungen nach §31a Abs. 7 SGB II schließen lassen. Den Zahlen dieser beiden Quellen zufolge bewegen sich die seit April 2024 verzeichneten Leistungsminderungen nach §31a Abs. 7 SGB II bis einschließlich Juni 2025 in der Summe (nicht pro Monat) im niedrigen zweistelligen Bereich. Einen weiteren Hinweis auf die geringe Anzahl der Leistungsminderungen nach §31a Abs. 7 SGB II liefert eine Anfrage der Welt am Sonntag bei 60 Jobcentern in Groß- und Mittelstädten aus allen 16 Bundesländern, deren Ergebnis im Januar 2025 veröffentlicht wurde. Die 60 Jobcenter meldeten keine dokumentierten Fälle von Leistungsminderungen nach §31a Abs. 7 SGB II zurück. Angesichts dieser Hinweise sind sogenannte Totalverweigernde in der engen Definition nach §31a Abs. 7 SGB II äußerst selten.

Während diesen Hinweisen zufolge die Fallzahlen der tatsächlichen Leistungsminderungen nach §31a Abs. 7 SGB II für eine fundierte wissenschaftliche Analyse viel zu gering sind, existieren darüber hinaus Fälle von Rechtsfolgenbelehrungen zum §31a Abs. 7 SGB II, die von gemeinsamen Einrichtungen registriert und dem IAB für Forschungszwecke von der Statistik der BA zur Verfügung gestellt werden. Hier sprechen wir (Stand April 2024) von einigen hundert Fällen (kumuliert). Auch die Qualität dieser Daten ist nicht abschließend geklärt und vollständig gesichert. Womöglich fallen die tatsächlichen Zahlen etwas höher aus. Sie sind aber in jedem Fall auch kein Hinweis darauf, dass §31a Abs. 7 SGB II eine große Rolle spielt, es sei denn, man würde von der Annahme ausgehen, dass allein seine Existenz dazu führt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Art von Pflichtverstoß nahezu vollständig vermeiden, während ohne die Reform (hinreichend) viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte dagegen verstoßen hätten. Schiele et al. (2025) weisen darauf hin, dass zwar Ex-ante-Wirkungen auf Beschäftigungsübergänge durch die Neuregelung und die damit verbundene mediale Berichterstattung denkbar sind. So hat Wolf (2024) für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachgewiesen, dass ihre Beschäftigungsübergänge mit der Sanktionswahrscheinlichkeit zunehmen. Diese Ex-ante-Wirkung ist allerdings weit weniger relevant für sehr niedrige als für moderate und hohe Sanktionswahrscheinlichkeiten. Die mediale Berichterstattung hat im Januar 2025 gezeigt, dass die Anzahl der Leistungsminderungen nach §31a Abs. 7 SGB II in der Praxis keine Rolle spielt und damit die Wahrscheinlichkeit sehr gering ausfällt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte deswegen sanktioniert werden.

⁴ Eine Sichtung auf Personenebene ergab, dass einige dieser gemeldeten Fälle einen Sanktionsgrund Meldeversäumnis enthielten. Da es sich um eine Leistungsminderung wegen einer verweigerten Arbeitsaufnahme handeln sollte, ist dies ein Hinweis auf Qualitätsmängel der Meldungen.

3 Ergebnisse

Trotz der sehr geringen Zahl an verhängten Sanktionen nach dem §31a Abs. 7 SGB II prägt die Idee des ‚Totalverweigerers‘ die Diskussion um das Bürgergeld. Damit gibt es trotz der bspw. in Teilen der SPD schon länger angestrebten ‚Überwindung‘ von Hartz IV und der darin hervorgebrachten, abwertenden Konstruktion des ‚Hartzers‘ wieder eine Bezeichnung für vermeintlich nicht ausreichend engagierte Menschen. Ebenso wie der ‚Hartzer‘ ist auch die Figur des ‚Totalverweigerers‘ eine abgrenzende Bezeichnung, sie dient im Diskurs als Anti-Subjekt (Keller 2012), eine Positionierung, die schlicht nicht legitim einnehmbar ist. Wie es dazu kam und wie diese Konstruktion als Sozialfigur einen Einfluss auf die konkrete Praxis der Vermittlungsfachkräfte nimmt, zeigen wir im Folgenden. Hierfür stellen wir zunächst den Grundsicherungsdiskurs ab 2019 dar und zeigen, entlang der sich hier offenbarenden diskursiven Ereignisse, wie daraus das Konstrukt des Totalverweigerers hervorgeht. Anschließend zeigen wir, wie sich diese Konstruktion in den Jobcentern wiederfindet.

3.1 Das Bürgergeld im Grundsicherungsdiskurs

Es ist zu beobachten, dass die Art und Weise, wie über arme und arbeitslose Menschen gesprochen wird, seit der Einführung des Bürgergeldes eine erneute Zuspitzung erfahren hat. Dabei ist zu bemerken, dass diese Beobachtung selbst nicht neu ist: Stefan Hradil sprach bereits 2010 von einer polarisierten Armutsdebatte, die auf Abstiegsängste der Mittelschicht abziele und so deren moralische Verurteilung der sogenannten Unterschicht begünstige (Hradil 2010; 2012). Hans Uskes Analyse von „Sozialschmarotzer“ und „Versager“, im Rahmen derer er die Frage nach Anerkennung und Missachtung im Kontext von Massenarbeitslosigkeit stellt, verweist bereits 1995 auf die Relevanz der Art und Weise des Blicks auf ‚die Armen‘.

Während die Analyse dieses Phänomens also nicht neu ist, scheint sich dessen Relevanz für gesellschaftliche Wirklichkeit weiter zu verschärfen und im Zuge dessen der Blick auf ‚die Armen‘ geradezu zu naturalisieren: Während bis ca. 2010 die Thematisierung von Armut in den Massenmedien noch häufig in Auseinandersetzungen mit der skandalisierenden und reiherischen Berichterstattung der BILD-Zeitung untersucht wurde (vgl. bspw. Kreft 2001; Katins 2004), fanden sich ab (ca.) 2012 ergänzend vermehrt Auseinandersetzungen mit ‚den Armen‘ in scripted Reality Formaten oder sog. „Trash-TV“ als neue Form medialer Inszenierung ‚der Armen‘ (vgl. bspw. vom Orde 2012; Fohrbeck/Hirsland/Ramos Lobato 2014).

Die sich in derartigen Darstellungen abzeichnende und in wissenschaftlichen Analysen rekonstruierte Skandalisierung ‚der Armen‘ prägte auch die Debatte um die Grundsicherung. Mit dem ‚Hartzer‘ bekam die skandalisierte Sozialfigur der*s Armen ein Gesicht. Dies kann einerseits mit dem Trend eines Bedeutungsverlusts des sozialstaatlichen Versicherungsprinzips gegenüber dem Kriterium individueller Bedürftigkeit erklärt werden (Kaufmann 2003; Butterwegge 2018). Andererseits steht ‚der Hartzer‘ exemplarisch für die Figur des ‚faulen Arbeitslosen‘ (Lehnert 2009), von dem es sich nicht nur aufgrund der Möglichkeit deren moralischer Verurteilung abzugrenzen gilt (vgl. bspw. Hirsland/Ramos Lobato 2012, 2014).

Solche problematisierenden Zuschreibungen an das Konstrukt des ‚Hartzers‘ prägten die Realität der Grundsicherung im sog. Hartz IV. Vor dem Hintergrund eines derartigen gesellschaftlichen

Diskurses (vgl. bspw. Kerle/Kessel/Knecht 2025; Knecht 2018; Dörfler/Fritzsche 2015) wurden von Seiten der späteren Regierungsparteien der sog. Ampelregierung (2021-2024) ab 2018 Wünsche nach einer ‚Überwindung‘ von Hartz IV lauter. Im November 2019 befand dann das Bundesverfassungsgericht, dass die damaligen Sanktionsregelungen teilweise nicht verfassungskonform waren. Schließlich wurde das Thema einer Grundsicherungsreform Teil des Wahlkampfes der Bundestagswahl im Jahr 2021. Diesen stellte die spätere Regierungspartei SPD unter das Schlagwort „Respekt“ und verwies in ihren diesbezüglichen Positionen auf die bereits erbrachte „Lebensleistung“ von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie darauf, dass es einen Rechtsanspruch auf soziale Absicherung gibt und Bürger*innen dem Staat „nicht als Bittsteller*innen gegenüber[treten]“ (BTW-Programm SPD 2021, S. 33).

Die Union aus CDU und CSU suggerierte dagegen bereits 2021 in ihrem Wahlprogramm, dass ein „bedingungsloses Grundeinkommen“ eingeführt werden solle, welches es aber mit ihnen „nicht geben“ werde (BTW-Programm Union 2021, S. 61). Doch auch in ihrem Programm findet sich 2021 das Bild der bereits erbrachten ‚Lebensleistung‘, welche nicht gewürdigt werde, wenn entsprechende Personen bspw. nach der „Beantragung von Grundsicherungsleistungen“ den Wohnort wechseln müssten (ebd.).

Nach der Wahl nahmen die Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP Koalitionsverhandlungen auf, welche Anfang Dezember 2021 mit dem Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ einen Abschluss fanden. Darin wurde die Absicht der Einführung eines Bürgergelds bekundet, welches „die Würde des und der Einzelnen achten, zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigen sowie digital und unkompliziert zugänglich sein“ (Koalitionsvertrag 2021, S. 59) sollte. Neben einigen dort angekündigten Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgestaltung des Arbeitslosengeld II verwiesen die damaligen Koalitionsparteien insbesondere auf „Augenhöhe“ als (vermeintlich) neue Umgangsform in den Jobcentern, die zukünftig eine „Vertrauensbeziehung“ (ebd.) ermöglichen solle. Auf die Relevanz dieser neuen Zusammenarbeit verwies auch die Idee der „Vertrauenszeit“, die ebenfalls bereits im Koalitionsvertrag benannt wurde – inhaltlich aber wenig konkretisiert wurde, was wiederum Anstoß medialer Auseinandersetzung war (vgl. bspw. Süddeutsche Zeitung vom 07.01.2022).

Trotz der im Koalitionsvertrag formulierten Bekundung, an „Mitwirkungspflichten“ festhalten zu wollen (Koalitionsvertrag 2021, S. 60), was sich als Aufrechterhaltung von Sanktionsmöglichkeiten lesen lässt, wurde ebenso bereits im Koalitionsvertrag ein Sanktionsmoratorium angekündigt, welches in der Folge von Juli 2022 bis zur Bürgergeldeinführung Anfang 2023 galt.

Ebenfalls ab Sommer 2022 mehrten sich dann Berichte, nach denen die Regierungsparteien „uneins beim Bürgergeld“ seien (bspw. Süddeutsche Zeitung, 20.07.2022). Diese Uneinigkeit wurde im selben Artikel mit Verweis auf den Umfang einer Regelsatzerhöhung begründet. Die Diskussion um eine Erhöhung der Regelsätze stand im zeitlichen Zusammenhang mit einer gestiegenen Inflation als Folge höherer Energiekosten durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine. Während hier insbesondere Bündnis 90/Die Grünen mit Plänen einer Erhöhung der Regelsätze von 100 Euro zitiert wurden, fielen die Pläne der „deutliche[n] Erhöhung“ (Zeit online, 15.07.2022) der SPD, wie sie von Hubertus Heil verkündet wurden, von 40-50 Euro (vgl. bspw. Süddeutsche Zeitung, 20.07.2022) dagegen weit geringer aus. Die FDP sprach sich derweil gänzlich gegen eine Erhöhung der Regelsätze aus. Im Zuge dessen wurden nur wenige Tage

später weitere FDP-Politiker zitiert, die beispielsweise bekundeten, dass „Solidarität [...] immer auch die Gegenleistung einbeziehen“ müsse (Zeit online, 22.07.2022). Vor dem Hintergrund derartiger Verweise auf „Solidarität“ wurden Sanktionen dann erneut „als Ultima Ratio“ als „angemessen und nötig“ beschrieben (ebd.).

Dieses Bild wird auch von Seiten der oppositionellen Union im Rahmen ihrer Ablehnung der Bürgergeldreform bemüht. Dies zeigt sich exemplarisch an den von Friedrich Merz dargestellten Sorgen hinsichtlich der Existenz von „Anreizen“ im Bürgergeld (Zeit online, 22.07.2022) und der Betonung von deren Notwendigkeit, trotz der jüngst herausgestellten Relevanz der bereits erbrachten Lebensleistungen, etwa im oben zitierten Programm zur Bundestagswahl der Union. Diese Sorgen der Union wurden in der Berichterstattung dann von Arbeitgebendenvertretenden bestätigt. So wird exemplarisch ein Präsident eines Handwerkverbands zitiert, der seiner Sorge, dass das Bürgergeld „Anreize“ erhöhe, „nicht zu arbeiten“ (Zeit online, 12.06.2022), Ausdruck verlieh.

Die sich hier abzeichnende Idee, dass sich „Arbeit“ aufgrund zu hoher Regelsätze der Grundsicherung „nicht mehr lohnen würde“, wurde in der Diskussion um das sogenannte Lohnabstandsgebot relevant. Diese Problematisierung führte in der Folge immer wieder dazu, dass politisierte Beispielrechnungen skandalisierend öffentlich verhandelt sowie veränderte Arbeitslosenzahlen als Ausdruck „sich entziehender Arbeitender“ interpretiert wurden. (FAZ, 07.11.2022). Dies drückt sich in diesem Artikel exemplarisch wie folgt aus:

Es geht darum, ob sich das Arbeiten künftig für Beschäftigte der unteren Verdienstgruppen noch lohnt, wenn die Leistungen für Bürgergeldbezieher deutlich steigen und sie zugleich weniger Sanktionen fürchten müssen, falls sie sich gegenüber dem Jobcenter unkooperativ verhalten und die Aufnahme von Arbeit oder Fördermaßnahmen verweigern. (FAZ, 07.11.2022)

Der zitierte Abschnitt zeigt, dass als vermeintlich betroffene Gruppe Menschen in unteren Verdienstgruppen aufgerufen werden. Diese stünden vor der rein finanziell betrachteten Entscheidung, ob sich die Fortführung ihrer Arbeit noch lohne. Selbstverständlich würde mit geringeren Bürgergeldleistungen (auch aufgrund von Sanktionen) der Lohnabstand zu Niedriglohnjobs erhöht werden. Es gibt aber auch andere Wege den Lohnabstand zum Bürgergeld zu erhöhen, wie eine Mindestlohnsteigerung oder höhere Tariflöhne für Niedriglohnarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer. Zudem sollte in der Diskussion nicht vergessen werden, dass es bei Erwerbsarbeit nicht allein um finanzielle Aspekte geht, sondern auch um wichtige Funktionen der Arbeit wie soziale Kontakte oder Anerkennung durch Kolleginnen und Kollegen, die mit der Aufnahme einer Erwerbsarbeit verbunden sind.

Die Verknüpfung „deutlich“ steigender Leistungen mit der Idee „zugleich weniger Sanktionen fürchten zu müssen“ wurde dann als doppelte Zuspitzung, die das gleiche Gefühl erzeugt, eingeführt: Nicht nur müssen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vermeintlich ‚weniger‘ tun, sie bekommen auch noch ‚mehr‘. Ausdruck der skandalisierenden Zuschreibungen ist dann etwa, dass die hier thematisierte Regelsatzerhöhung, als ‚Geschenk‘ an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und nicht als notwendige Konsequenz einer steigenden Inflation gesehen wurde. Entsprechend wird die hohe Inflation in dem hier exemplarisch zitierten Artikel auch nicht

erwähnt. Dabei zielt der skandalisierende Gleichschritt nicht nur auf diejenigen problematisierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ab, die sich nun weniger fürchten müssen, sondern ermahnt auch die angesprochenen „unteren Verdienstgruppen“, nicht selbst Teil der hier abgewerteten Gruppe zu werden. Ebenso steckt in dieser Perspektivierung auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte der allgemeine Verdacht, sich der Arbeit willentlich entziehen zu wollen. Anders scheint die Überleitung vom eingangs problematisierten Lohnabstandsgebot zum Verhalten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht rationalisierbar.

Das Verhalten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stand in der Folge vor allem unter Bezug auf Vorstellungen von Gerechtigkeit oder Moral wieder unter Beobachtung. Dies wird beispielsweise anhand eines BILD-Artikels augenscheinlich. Darin wurde dargestellt, wie „ungerecht“ das „absurde Bürgergeld“ sei (BILD, 04.11.2022). Im Zuge dessen wurden dann Beispielrechnungen diskutiert, die veranschaulichen sollten, wann Paare mit Kindern wieviel Geld zur Verfügung hätten. Hier wird im BILD-Jargon dann Abgrenzung betrieben: „der Arbeiter ist der Dumme“, hält BILD als Ergebnis des Bürgergeldgesetzes fest. Um diese Überzeugung herzustellen, wird auch mehr oder weniger deutlich gegenüber Migrant*innen polemisiert, etwa wenn es heißt, dass Bürgergeld würde „Anreize zur Einwanderung in unsere Sozialsysteme“ schaffen. Dieses Bild findet sich aber auch an anderer Stelle im hier zitierten Artikel wieder, beispielsweise wenn die Anzahl der Kinder eines Paares mit Migrationshintergrund im Kontext der Sozialleistungen diskutiert wird: „Je mehr Kinder ein Paar hat, desto größer ist die Differenz zwischen Einkommen und Bürgergeld“ (ebd.).

Bei tagesschau.de las sich die Antwort auf die Frage, „was steckt drin“ im Bürgergeldgesetz ausgewogener: Einerseits sei der „zähe politische Streit ums Bürgergeld [...] beigelegt“ (tagesschau.de, 24.11.2022). Andererseits wurde im selben Absatz bekundet, dass die SPD den Systemwechsel mit dem Bürgergeld erreicht sieht, während sich die Union lobt, einen „Systemwechsel verhindert zu haben“. (ebd.) Bei der Beurteilung dieser Frage verwies die SPD dann auf die Abschaffung des sogenannten Vermittlungsvorrangs. Die Union sah etwa durch die „Vertrauenszeit“ das „Prinzip des ‚Förderns und Forderns‘ untergraben“ (ebd.) und begründete ihre Position, den Systemwechsel verhindert zu haben damit, dass sich diese Idee nicht im Gesetz wiederfand. Beide Positionen deuten darauf hin, dass es um das dahinterliegende Bild der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten – auch in Abgrenzung zur vermeintlichen Gruppe der Nicht-Leistungsberechtigten – geht. Während die SPD darauf verwies, dass Menschen einen Job, der ihnen gefällt, aufnehmen wollen und sich hierfür scheinbar gerne weiterbilden möchten, fokussierte die Union auf die Notwendigkeit, dies von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu fordern. Legitimiert werden dann beide Überzeugungen mit Verweisen auf ‚Gerechtigkeit‘.

Dabei verweist die SPD auf diejenigen, die das Grundsicherungssystem durch erbrachte Lebensleistungen in der Vergangenheit getragen haben und darauf, dass es daher gerecht sei, dass diese Menschen auf den Sozialstaat zählen können. Die Union verwies auf diejenigen, die derzeit die Kosten tragen und stellte ein gewisses Verhalten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als Voraussetzung fest. Gerecht muss es aus dieser Perspektive insbesondere für diejenigen sein, die derzeit nicht auf den Sozialstaat angewiesen sind, sondern als ‚Steuerzahlende‘ auf eine ganz andere Art als schützenswert dargestellt wurden. Hier ist auch interessant, dass unter der Konstruktion der ‚Steuerzahlenden‘ in der Regel die Lohn- und

Einkommenssteuer gemeint ist, denn Mehrwertsteuer bspw. zahlen selbstverständlich auch Leistungsberechtigte. Die Perspektive auf Verteilungsgerechtigkeit hängt hier also mitunter an der Vorstellung des Sozialstaats und ob dieser als Versicherung für Bedürftige oder vornehmlich als Kostenfaktor, mit Blick auf diejenigen, die (derzeit) nicht darauf angewiesen sind, gedacht ist. Ebenso geht es bei der Verhandlung von Gerechtigkeit um die Frage, wem Schutz durch den Sozialstaat zusteht. Auch hier scheinen sich in den dargestellten Positionen Unterschiede abzuzeichnen. Während auf der einen Seite die Legitimität der Existenzsicherung durch den Sozialstaat qua einer Zugehörigkeit zugesprochen wird, wird dies auf der anderen Seite über individuelle Eigenschaften oder Zuschreibungen verhandelt.

Als das Bürgergeld dann zum 01.01.2023 eingeführt wird, existieren bereits wieder strengere Sanktionsmöglichkeiten als noch während des Sanktionsmoratoriums; sie sind allerdings deutlich weniger streng als noch vor dem Sanktionsmoratorium. Eigentliches Thema sind zur Einführung dann aber die veränderten Regelsätze. So hieß es in der SZ vom (03.01.2023), dass der Regelsatz immer noch nicht hoch genug sei, da „arme Menschen [...] im vergangenen Jahr drastisch an Kaufkraft verloren“ hätten. Dies wird im Artikel mit der hohen Inflation, getrieben von den gestiegenen Energiekosten aufgrund des russischen Angriffskrieges, begründet. Eine Berechnung der Diakonie, die zu dem Schluss kam, dass Bürgergeld „nicht für gesunde Ernährung“ reicht, bekommt zur selben Zeit durch einen Bericht in der Zeit weitere Aufmerksamkeit (21.01.2023) und betont damit ebenfalls den Regelsatz als relevantes Thema beim Blick auf die Grundsicherung.

Zum Juli 2023 erfolgt im Selbstbild der Kanzlerpartei dann „der eigentliche Paradigmenwechsel“ (SPD, 30.06.2023). Gemeint ist damit die Einführung des Kooperationsplans, welcher nun „die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit“ (ebd.) sei. Ende August 2023 folgt die Ankündigung einer Erhöhung der Regelsätze ab Anfang 2024. Diese Erhöhung wurde in der Zeit online damit begründet, dass die Inflation abgefedert werden solle (Zeit online, 29.08.2023). In der BILD (August 2023) wird dies als „DIE große Ungerechtigkeit in Deutschland“ beurteilt, denn damit steige das Bürgergeld schneller als der Mindestlohn, woraus an selber Stelle abgeleitet wurde: „Damit lohnt sich harte Arbeit in Deutschland immer weniger“ (ebd.)

Auch hier zeigt sich wieder die Position, dass eine Grundsicherung vor allem für diejenigen, die sie nicht erhalten, gerecht sein müsse. Vor diesem Hintergrund sind auch die Forderungen einiger Politiker*innen der Union nach „mehr Strafen für Arbeitsunwillige“ zu verstehen. Sie werden damit in der FAZ wie folgt zitiert: „Wenn erwerbsfähige Bürgergeld-Bezieher wiederholt angebotene Arbeit oder Qualifizierung ablehnen, braucht es spürbarer als heute finanzielle Konsequenzen“ (FAZ, 30.08.2023). Die hier bereits vorgebrachte Idee, es gäbe eine nennenswerte Anzahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die ‚immer wieder‘ derartige Angebote „ablehnen“ würden, wird in der Zukunft noch weiter zugespitzt und skandalisiert. Doch bereits zu dieser Zeit wurden entsprechende Äußerungen immer wieder vorgebracht. Spätestens im September äußern sich dann auch Teile der FDP, die als Regierungspartei das Gesetz mitgetragen hat, entsprechend und reproduzieren damit derartige Vorbehalte: "Derjenige, der arbeitet, muss immer spürbar mehr haben als diejenigen, die nicht arbeiten" sagt beispielsweise Finanzminister Christian Lindner der Neuen Osnabrücker Zeitung (Zeit online, 02.09.2023). Diese Gegenüberstellung von (wenigen) Menschen in Erwerbsarbeit („derjenige“) und (vielen) erwerbsfähigen Leistungsberechtigten („diejenigen“) begegnen einem dann immer wieder in der

Debatte. Exemplarisch wird hier die „vierköpfige Familie“, welche angeblich denselben Betrag erhalten würde, egal ob sie eine Bedarfsgemeinschaft nach dem Bürgergeld darstelle, oder eine „Durchschnittsverdiener-Familie“ (tagesschau.de, 01.09.2023) sei, diskutiert. Allerdings seien diese Gegenüberstellungen falsch, wie der Artikel in Abgrenzung zu „Spahns zweifelhafte Zahlen“ schließt. Ebenfalls verwundert, dass aus dem hier häufig als Beleg herangezogenen Bericht des IfW zu Arbeitsaufnahmen „in Anbetracht des Fachkräftemangels“ ein „dringender Handlungsbedarf“ abgeleitet wird. Doch gerade auf Fachkraftstellen können sich viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Bürgergeld ohne zusätzliche Qualifizierung nicht mit Erfolgsaussichten bewerben.

Hier fällt weiterhin auf, dass bei der Problematisierung dieses vermeintlich geringen Lohnabstands nicht auch andere Ursachen für einen geringen Lohnabstand angeführt werden, wie angesichts der gestiegenen Energiekosten nicht hinreichend hohe Löhne- und Gehälter bzw. ein zu geringer Mindestlohn. Stattdessen müsse die „strauchelnde Wirtschaft“, wie in einem Kommentar der FAZ zu lesen ist, die „schon zu schwer an hohen Steuern, Abgaben und Energiekosten, zu denen die SPD beigetragen“ (FAZ, 14.09.2023) habe, vielmehr geschützt werden. Doch der „Sozialminister“, den die Regierung „lieber mal bremsen“ solle, arbeite „schlitzohrig“ und „geräuschlos“, wie im selben Artikel postuliert wurde, am „Bürgergeldsegen“ (ebd.). Derartigen Positionen nach, scheint das ‚Lohnabstandsgebot‘ also nur ‚von unten‘ kontrollierbar zu sein.

Neben diesen Skandalisierungen erfolgt im selben Herbst eine zunehmende Problematisierung des Sozialstaats als Kostenfaktor. Vor dem Hintergrund eines angespannten Staatshaushaltes wird die Grundsicherung mehr und mehr als Einsparungspotential verhandelt. So etwa im FAZ Artikel „Ausgabendynamik muss gebremst werden“ (FAZ, 10.11.2023). Die BILD spricht am selben Tag vom „Kosten-Knall“ und davon, dass die „Stütze-Kosten explodieren!“ (BILD; 10.11.2023). Im Rahmen dieser Berichterstattung werden die derzeitigen Kosten mit denen des Vorjahrs verglichen und festgestellt, dass die Kosten – wohl aufgrund der Regelsatzerhöhung und den zugezogenen Geflüchteten aus der Ukraine – gestiegen sind. Dennoch werden die gestiegenen Kosten in der Berichterstattung immer wieder mit „falsche[n] Anreize[n]“, einem „zu viel Hängematte, zu wenig Fordern und Fördern“ erklärt. Dies reproduziert ein Bild, als wären die Mehrkosten vermeidbar, wenn die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nur einen größeren Wunsch nach Erwerbsarbeit hätten. Solche Mehrkosten könnten auf verschiedene Art und Weise entstehen, wenn der Leistungsbezug attraktiver geworden ist. Es könnte zu mehr Eintritten in den Bezug von Grundsicherungsleistungen kommen und Grundsicherungsleistungsbeziehende könnten langsamer den Leistungsbezug verlassen. Allerdings kann auch davon ausgegangen werden, dass der Wunsch nach Erwerbsarbeit nicht allein von solchen Anreizen abhängt, sondern auch davon, dass die Ausübung einer Erwerbsarbeit auch weitere Funktionen hat, wie einen Beitrag zur sozialen Integration oder einen Beitrag dazu, sein Leben besser selbst bestimmen zu können. Das könnte solchen Entwicklungen entgegenwirken. Zudem lautet die Folgerung von Fitzenberger (2024) im Rahmen seiner Analyse zu den Regelsatzerhöhungen: „Ob und inwieweit die Regelsatzerhöhungen 2023 und 2024 in Verbindung mit der starken Inflation und dem Anstieg des Mindestlohns den Anreiz, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, insgesamt reduziert haben, lässt sich wissenschaftlich noch nicht beurteilen.“ Er verweist darauf, dass die in seiner Studie genannten Faktoren einen möglichen negativen Anreizeffekt deutlich abschwächen dürften.

In diesen vielstimmigen Chor werden dann erneut Vertretende der Arbeitgebendenverbände vernehmbar. So kommt ein Geschäftsführer eines derartigen Verbands exemplarisch in der FAZ (09.11.2023) zu Wort. Dieser glaubt ebenfalls, dass „das Bürgergeld die Personalnot verschärfen könnte“. Dies sei damit zu begründen, dass das Bürgergeld „Fehlanreize, die Langzeitarbeitslose davon abhalten könnten, ein Stellenangebot anzunehmen“ (FAZ, 09.11.2023) setze. Diese Einschätzung wird im Artikel dann von einer „Studie“ des „Bundesinnungsverbands der Gebäudereiniger“ belegt, nach der es aufgrund des Bürgergelds „reihenweise zu Kündigungen“ kommen würde. Zwar folgt der Hinweis im FAZ-Artikel, dass es keine Belege dafür gäbe, dennoch werden Prozentwerte dieser nicht weiter zitierten „Studie“ im Artikel genannt. Schließlich zitiert der Artikel auch „Vermutungen“ aus einer anderen Branche, in der ebenfalls das Gefühl einer „Verschärfung der Personalnot“ aufgrund des Bürgergeldes vorherrsche, auch wenn dazu keine „konkreten Fälle“ (ebd.) in dem Artikel genannt werden können. Nichtsdestotrotz scheinen derartige Gefühle, dass einem etwas genommen wird, weil jemand anderes etwas bekommt, bereits die Diskussion um die Grundsicherung zu leiten. Dies kann als eine Dimension der Gerechtigkeit im Bürgergelddiskurs verstanden werden, die von den hier zu Wort kommenden als eine Problematisierung der Leistungsbereitschaft geführt wird. Es gibt aber selbstverständlich andere Dimensionen, die abzuwägen sind, wie die Absicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums.

Vor dem Hintergrund einer derartigen Leistungsdebatte ‚nach unten‘ war schnell eine gesellschaftliche Gruppe ausgemacht, auf die dieses Gefühl weiter projiziert werden konnte: Geflüchtete. So wird Bundesarbeitsminister Heil in einem Artikel vom 13.11.2023 (Sueddeutsche) wie folgt zitiert: „Geflüchtete, die einen Deutschkurs absolviert haben, nun intensiver in Arbeit vermitteln zu wollen, auch mit Druck.“ Damit ließ sich Heil auf die Argumentation seiner Kritiker*innen ein: Er wies vermeintliche Gruppen aus, die scheinbar anders behandelt werden müssen und reproduzierte die Idee, dass „Druck“ hilfreich bei der Arbeitsaufnahme sei.

Tags darauf wird der Arbeitsminister mit der Forderung zitiert, man solle nicht „bescheuert“ sein. (tagesschau.de, 14.11.2023). Er wird hier vornehmlich zitiert, um auf seine Warnung zu verweisen, nicht die eigene Anstellung zugunsten des Bürgergeldbezugs aufzugeben, womit er die nicht belegten Meinungen der sich jüngst äussernden Arbeitgebendenvertretenden aufgreift und diese als tatsächliche Möglichkeit bestätigt. Im gleichen Artikel wird noch eine Forderung eines Vertretenden des Koalitionspartners FDP zitiert, die „Milliarden-Einsparungen“ beim Bürgergeld ausgemacht haben wollen, indem nicht nur ukrainische, sondern alle Geflüchteten „schneller in den Arbeitsmarkt integrier[t]“ werden sollen. Wie das geplant sei oder was es dafür braucht, diesen Menschen das zu ermöglichen – auch ohne andere erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zeitgleich nicht weniger zu unterstützen und dadurch langsamer in Arbeit zu integrieren – wird allerdings nicht erwähnt.

Die Problematisierung der „gewaltige[n] Summe“ die „Stütze-Empfänger beanspruchen“ setzt sich dann fort (BILD, 11.12.2023). Neben der skandalisierenden Berichterstattung mit Blick auf die Kosten des Sozialstaats fällt hier besonders die Darstellung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf, die in der „große[n] Bürgergeld-Tabelle“ (ebd.) ausschließlich qua zugesprochener Nationalität unterschieden werden.

Ende Dezember 2023 wird Hubertus Heil dann in der BILD-Zeitung unter der Überschrift „Frage der Gerechtigkeit“ wie folgt zitiert:

Die „überwältigende Mehrheit“ der Leistungsbezieher arbeite konstruktiv mit. „Wer aber nicht mitzieht und sich allen Angeboten verweigert, muss mit härteren Konsequenzen rechnen. Die Sanktionsmöglichkeiten gegen Totalverweigerer werden wir daher verschärfen“. (BILD; 29.12.2023)

Wie die dargestellte Berichterstattung ebenfalls offenbarte, werden die Änderungen hinsichtlich der Sanktionsmöglichkeiten in der Berichterstattung auch mit Sparzwängen der Regierung begründet. So heißt es im zitierten Artikel, dass die „Total-Sanktion für faule Arbeitslose [...] den Haushalt um 250 Millionen Euro pro Jahr entlastet.“ Damit wird allerdings gleichermaßen die Deutung bestätigt, als sei die Reform früherer Sanktionen hin zu weniger hohen oder auch kürzeren Leistungsminderungen zunächst vornehmlich ein Resultat voller Staatskassen gewesen und nicht als sozialpolitische Setzung zu verstehen: „die Ampel [will] mit der Strafe sparen“ (ebd.). Die von Hubertus Heil in dem Zusammenhang aufgegriffene Konstruktion des „Totalverweigerers“ wurde nicht nur im Rahmen der skandalisierenden und reißerischen Berichterstattung der BILD-Zeitung übernommen. Im Spiegel wird ebenfalls von den Plänen berichtet. In weniger skandalisierenden Worten wird von einer „zeitweise[n] Streichung des Bürgergelds bei Totalverweigerung“ gesprochen, von der sich „der Bund eine dreistellige Millionensumme“ verspreche, die im Verlauf des Artikels auf 170 Millionen (jährlich) beziffert wird. So wurde die Ausrufung des Totalverweigerers durch Hubertus Heil zum diskursiven Ereignis. Dies gelang auch, da die dem ‚Totalverweigerer‘ zugeschriebene Verweigerungshaltung auf eine große Zahl der Leistungsempfangenden übertragen wurde. Exemplarisch kann hier auf das ARD-Sommerinterview von Lars Klingbeil verwiesen werden, in dem er wie folgt zitiert wird:

Das, was die Menschen trifft in ihrem Gerechtigkeitsempfinden, ist, wenn da auf einmal 16.000 sind, die sich jeglicher Mitarbeit mit dem Staat verweigern. Die also Solidarität des Staates ausnutzen, sich zurücklehnen und sagen, ich muss nichts machen. Und denen muss man sehr klar sagen, es gibt kein Recht auf Faulheit. (tagesschau, 12.08.2024)

Die hier verhandelte Zahl der 16.000 stamme laut dem Artikel von „der Arbeitsagentur“ und bezeichnet dabei „Arbeitsverweigerer“ dennoch werden diese mit der Zuschreibung des ‚Totalverweigerer‘ bedacht, wenn ihnen Lars Klingbeil attestiert, sich „jeglicher Mitarbeit mit dem Staat“ zu verweigern. Interessanterweise scheint sich diese Zahl im Diskurs zu halten: In einer Kolumne der Zeit vom 4. Juli 2025, welcher eigentlich nicht mehr in den Zeitraum des hier beobachteten Diskurskorpus fällt, werden für das Jahr 2023 auf „rund 16.000 Totalverweigerer, deren Verweigerungshaltung geahndet werden muss“ verwiesen. Während die vermeintliche Anzahl also übernommen wird, seien die Bezeichneten bereits ein Jahr später alle samt ‚Totalverweigerer‘.

So prägte die Figur des Totalverweigerers den Diskurs indem sie als Anti-Subjekt ausgedeutet wird. Sie ist eine nicht legitim einnehmbare Position, von der sich andere erwerbsfähige Leistungsberechtigte abgrenzen müssen: Sie sind im Sinne des foucaultschen Diskursverständnis und der sich darin positionierenden Subjekte zu einem „Geständnis“ (Foucault 1983, S. 76) angehalten, nicht so zu sein. Wie mit dieser machtvollen Zuordnung in den Jobcentern in der Folge umgegangen wird, veranschaulichen wir im folgenden Abschnitt.

3.2 Der ‚Totalverweigerer‘ im Vermittlungsallday

Den ‚Totalverweigerer‘ im Sinne des §31a Abs. 7 SGB II im Beratungsallday der Vermittlungsfachkräfte (persönlich) anzutreffen, stellt sich als Herausforderung dar: Ob konkret im Vermittlungsgespräch oder abstrakter im Verwaltungshandeln der Integrationsfachkräfte, der ‚Totalverweigerer‘ erscheint schwer greifbar. Es ist vielmehr die Abwesenheit einzelner Leistungsberechtigter, die die Vermittlungsfachkräfte in ihrem Arbeitsalltag erleben:

[M]an sieht's halt tagtäglich, das ist eigentlich jeden Tag Thema. [I: Mhm] Wenn ich jetzt durch meine Wiedervorlagen geh, hab ich (.) eigentlich fast jeden Tag eine Wiedervorlage von jemandem, wo ich weiß, der macht GAR nichts hier. (JC_12_6_e3, Pos. 40)

Die Verwaltung persistenter Abwesenheiten prägt den Worten der Fachkraft zufolge ihr Alltagsgeschäft. Während in keinem der beforschten Jobcenter eine Totalverweigerung im Sinne des §31a Abs. 7 SGB II beobachtet oder von den Vermittlungsfachkräften geschildert wurde, lässt sich doch die Anwesenheit der *Sozialfigur* eines Verweigerers bis hin zu der Maximalausprägung des Totalverweigerers nachzeichnen. So wird die Idee des Totalverweigerers im Beratungsallday zum (impliziten) Bezugspunkt, bspw. wenn sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte vom diskursiven Bild des ‚faulen Arbeitslosen‘ abgrenzen. Erkenntlich wird dies besonders, wenn Gruppen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten konstruiert werden, die zwischen ‚guten‘ und ‚schlechten‘, vermeintlich verweigernden und kooperierenden „Kunden“ unterscheiden. An diesen normativen Zuschreibungen beteiligen sich die Vertreter*innen der Jobcenter ebenso wie die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten selbst, denn in der Arbeitsvermittlung wird durchgehend mit und am diskursiven Bild eines mangelnden Mitwirkens und auch der Totalverweigerung gearbeitet. Der ‚Totalverweigerer‘ ist dabei keine klar umrissene Schablone oder gar eine eindeutige Person. Stattdessen findet ‚er‘ sich in einer Bandbreite von Verhaltensweisen oder Zuschreibungen des ‚Abweichens‘, die in der überzeichneten (Sozial-) Figur des Totalverweigerers ihre Maximalausprägung erreichen.

Diese Kategorisierung lässt sich im Beratungsgespräch ebenso wie im verwaltenden Habitus der Integrationsfachkräfte nachzeichnen. Eine positive Kategorisierung als ‚gute Kundin‘, die kooperiert und am Erfolg ihrer Arbeitsmarktintegration aktiv mitarbeitet, zeigt sich im Vermittlungsgespräch bspw. dann, wenn die Vermittlungsfachkraft die nachgewiesene Eigenbemühung anerkennend lobt:

Vermittlungsfachkraft: Ich mein, machen Sie, Sie sind (.) engagiert, ich merke das (vor allem [lacht]) hieran), [*deutet auf Liste bereits versendeter Bewerbungen*]
[Begleitperson: (lacht)] hab ich so noch (nicht) [lachend] gesehen, [Begleitperson: (lacht)] [Leistungsempfängerin: ja] das ist schon (.) besonders. (Lacht) Besonders engagiert. Gut.“ (JC_12_6_b2, Pos. 199)

Die vorgelegte Liste eingereicherter Bewerbungen hat hier die Kategorisierung einer ‚besonders engagierten‘ Leistungsberechtigten zur Folge. In der besonderen Hervorhebung der Löblichkeit der eingereichten Eigenbemühungen wird das Handeln der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als Abweichung markiert; eine Abweichung, die andere erwerbsfähige

Leistungsberechtigte als weniger engagiert kategorisiert und das „sehr engagierte“ Verhalten als etwas Besonderes herausstellt. In der Art und Weise, wie derartiges engagiertes Verhalten konstruiert wird, klingt still die Sozialfigur des Verweigerers bis zu seiner Maximalausprägung als Totalverweigerer mit, ohne angesprochen oder sogar direkt gemeint zu werden: Denn das diffuse Wissen darum schreibt sich in die Wahrnehmung der Leistungsberechtigten ein und informiert sie, selbst wenn kein Hinweis auf abweichendes Verhalten oder den Totalverweigerer vorzuliegen scheint. Die Sozialfigur dient schließlich auch dazu, sich Verhalten im Beratungsalltag zu erklären. Deutlich wird, dass auch im Dialog mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Vermittlungsalltag gewisse Zuschreibungen das Handeln anleiten – von der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die ihre Eigenbemühungen nachweist, scheinbar um den Maßgaben und Anforderungen einer ‚guten‘ Leistungsberechtigten zu entsprechen, bis hin zur Vermittlungsfachkraft, die diese Mühen lobend anerkennt. Zentral für die Einschätzung der Fachkraft ist hier das ‚besondere *Engagement*‘ der Leistungsempfängerin, d.h. ihre initiative Bemühung, die die Vermittlungsfachkraft im Gespräch anerkennend erwähnt. In der Hervorhebung dieser Eigenleistung wird – kontrastierend zum Bild des Abweichenden, das in seiner ‚Maximalausprägung‘ den Totalverweigerer darstellt – auf als legitim wahrgenommene Handlungsoptionen verwiesen: und damit auch auf Leistungsempfänger*innen, die sich selbst widerstrebend entziehen und ihre eigene Mitwirkung so verweigern. Auf diese Weise wird das Bild, dass es Leistungsberechtigte gibt, die sich willentlich ‚total verweigern‘, reproduziert. Der Totalverweigerer als Sozialfigur kann demnach als Schablone verstanden werden, anhand derer besonders abweichendes, widerstrebendes, sich entziehendes, aber auch besonders kooperatives, engagiertes Verhalten thematisiert und erklärt wird. Dabei gibt es Momente oder Fälle, die von der Vermittlungsfachkraft einer Totalverweigerung zugeordnet werden, obwohl diese nicht in ihrer Definition nach §31a Abs. 7 SGB II vorliegt. So könnte bspw. auf eine gesetzlich begründbare Sanktionierung verzichtet werden. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Totalverweigerung handelt oder nicht, da der bürokratische Aufwand vor dem Hintergrund der Effektivität einer solchen Sanktion als unverhältnismäßig eingeschätzt wird und das trifft insbesondere Fälle nach §31a Abs. 7 SGB II. Wie eine Fachkraft äußert:

„dann [finde ich] für mich halt den Aufwand dafür ziemlich blöd, (.) also das ganze Verfahren, wie das/ wie man das dann machen muss, [I: ja] ähm, (.) ja, ich find, es lohnt sich halt nicht (JC_12_6_e1, Pos. 15).

Die Fachkraft kontrastiert hier die (von ihm eingeschätzte) Wirkung einer Sanktion mit dem Arbeitsaufwand, die einer solchen Leistungsminderung vorangeht und kommt zum Schluss, es lohne sich nicht. Dieses Spannungsverhältnis zwischen erwarteter Wirkung und nötigem Arbeitsaufwand kann als Hinweis auf die Diskrepanz zwischen der Zuschreibung totaler Verweigerung – Personen, die „gar nix tun“ – und de facto umgesetzten Leistungsminderungen gelesen werden. Ebenso gibt es jedoch eine Bandbreite von Verhaltensweisen, die von der Fachkraft als abweichend eingeschätzt werden. Diese bewegen sich je nach Ausprägung entlang des Kontinuums durchaus auf die Maximalausprägung des Totalverweigerers zu, müssen sie allerdings nicht erreichen.

Die Leistungsberechtigte befinden sich im Zugzwang, sich bezüglich solcher Annahmen zu verhalten. Denn Leistungsberechtigte, die von den Vermittlungsfachkräften als kooperierend wahrgenommen werden, sind nicht oder zumindest weniger akut mit der Drohkulisse einer

Leistungsminderung konfrontiert. Es ist daher für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten notwendig, das adäquate Maß an (Performanz von) Engagement für das Dafürhalten der jeweiligen Vermittlungsfachkraft darzustellen und zu erhalten. Das perfekte Maß ist dabei einerseits durch stete Eigenbemühung in der Arbeit an einem für die Vermittlungsfachkraft als erreichbar definierten Ziel gekennzeichnet, die sich im Bereich der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten abspielt. Andererseits gilt es, diese Mühen auch in der Kommunikation mit der Vermittlungsfachkraft treffend widerzuspiegeln und dieser einen Einblick in das eigene aktivierte Schaffen zu geben. Wenn das Engagement von Leistungsberechtigten in übermäßig viele Kontaktaufnahmen ihrerseits (Telefonanrufe oder Mails) umschlägt, kann dies durch die Vermittlungsfachkraft allerdings negativ vermerkt werden – wenngleich weiterhin in Abgrenzung zu besonders mangelnder Mitwirkung und damit der Sozialfigur des Totalverweigerers. Generell gilt es, die Erwartungen der jeweiligen Vermittlungsfachkraft bestmöglich zu erfüllen (vgl. hierzu auch Senghaas et al. 2024); diese können sich jedoch im Zuge der Relevanzzuschreibungen an ‚den Totalverweigerer‘ durchaus ändern.

Handeln die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gemäß den Erwartungen ihrer jeweiligen Vermittlungsfachkräfte, werden sie – besonders vor der Hintergrundfolie unzureichender Mitwirkung– als ‚kooperativ‘ oder ‚willig‘ lesbar. Mit dieser deklarierenden Zuschreibung sinkt auch die Wahrscheinlichkeit der *Umsetzung* einer Sanktion. In der Vermittlungsbeziehung zeigt sich dies bspw., wenn Meldeversäumnisse bei kooperierenden Leistungsberechtigten ausgesprochen werden, jedoch in der Anhörung revidiert werden, wenn ein „guter Grund“ angeführt und erläutert wird:

Vermittlungsfachkraft: Also ein guter Grund ist, ich habe diese Einladung nicht bekommen, ein guter Grund ist, ich war krank, [Interviewerin: mhm] kann man auch gut nachweisen, (lacht) [Interviewerin: ja] ein guter Grund ist, ich hatte ein Vorstellungsgespräch, [Interviewerin: mhm] (.) ähm [...] ja kranke Kinder oder irgendwelche Kindnotfälle finde ich, sind ein guter Grund (JC_10_1_e1, Pos. 11).

Doch auch Begründungen wie diese schließen an eine bereits existierende Sozialbeziehung zwischen Vermittlungsfachkraft und leistungsberechtigter Person an. Die Vermittlungsfachkraft entscheidet schließlich auf Grundlage ihrer Einschätzung über ihre erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und bewegt sich demnach im Rahmen ihres Ermessensspielraums, wenn eine Anhörung stattfindet und es zu entscheiden gilt, ob eine Sanktion umgesetzt wird.

Totalverweigerer, wie sie in §31a Abs. 7 SGBII definiert werden, beeinflussen den Beratungsalltag der Vermittlungsfachkräfte hauptsächlich in der Verwaltung ihrer Abwesenheit. Schließlich ist es auch der Umgang mit Leistungsminderungen wie dem Meldeversäumnis, der Aufschluss gibt über das Konzept von Verweigerern bis zur Maximalausprägung des Totalverweigerers. So wurde im Fall der ‚besonders engagierten‘ Leistungsberechtigten eine Anhörung zu einem Meldeversäumnis verschickt, da die erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen Termin verpasst hatte, ohne sich für diesen abzumelden. Direkt zu Beginn des Gesprächs verweist die Vermittlungsfachkraft darauf, dass sie Post erhalten habe. Sofort weiß die Leistungsberechtigte, dass es sich um die postalische Antwort auf die Anhörung handeln müsse und nimmt Bezug, weshalb sie nicht zeitgerecht über ihre Abwesenheit Bescheid gegeben habe: „Ich wollte nur

nicht anrufen, wenn ich überm Eimer häng“ (JC_12_6_b2, Pos. 14). Nachdem alle drei Personen, Fachkraft, Begleitperson und erwerbsfähige Leistungsberechtigte gemeinsam lachend auf den humorvollen Einschub der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten reagieren, artikuliert die Vermittlungsfachkraft:

Schreiben Sie irgendwie eine Nachricht vorher, dann passt das, ja? [lachen gemeinsam]
Ist immer wichtig, dass ich das vorher weiß, dann kann ich auch (.) besser planen.
Dann brauch ich Ihnen auch keine Anhörung schicken. Ja? Ich vermerk es so, also (.)
Sie bekommen keine Leistungsminderung, das wollen wir natürlich verhindern,
(Lachen) äh [...] (.) und ja, ist entschuldigt, alles gut. (ebd.)

Die Vermittlungsfachkraft formuliert hier, in einem gelösten Moment, dass das Fehlen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nun entschuldigt sei und markiert mit dem Nachschub „alles gut“, dass die Sozialbeziehung keinen Schaden genommen habe. Auffällig ist hier die wohlwollende, zugewandte Auseinandersetzung, die von Fragen und Verständnis geprägt ist. Auch wenn die erwerbsfähige Leistungsberechtigte hier an die Regeln erinnert wird (sie solle sich vorher melden, dann bekäme sie auch keine Anhörung), erfolgt dies doch im Rahmen einer freundlichen Konversation. Indem die Vermittlungsfachkraft den administrativen Prozess erläutert, gibt sie weiterhin Einsicht in ihr Arbeiten und gibt so aufschlussreiche Einsicht in die Vorgaben, deren Umsetzung ihr Handeln prägt. Ebenfalls ist darauf zu verweisen, dass die ‚kooperative‘ Leistungsberechtigte durch ihre Zuschreibung nicht vor Versendung einer Anhörung geschützt ist. Dies ist ein zentraler Hinweis darauf, dass die Kategorisierung zwar eine große Relevanz für den Umgang mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufweist, nicht jedoch mit einer Immunität einhergeht. Besonders da angenommen werden kann, dass die erwerbsfähige Leistungsberechtigte infolge von einer Rechtsfolgenbelehrung oder mehrerer Rechtsfolgenbelehrungen bereits weiß, was die Folgen eines Meldeversäumnisses sein können, kann der kleine Hinweis der Vermittlungsfachkraft durchaus eine verortende Wirkung entfalten.⁵ Wenn die Leistungsberechtigte ebenso wie die Vermittlungsfachkraft über den administrativen Ablauf informiert ist, ist die erneute deutliche Benennung des Ablaufes als eine Vergegenwärtigung zu verstehen: Die leistungsberechtigte Person hatte zuvor darauf verwiesen, sie hätte die Fachkraft gern angerufen, sei jedoch zu krank dafür gewesen. Dass die Vermittlungsfachkraft den ‚eigentlichen‘ Ablauf dennoch erläutert, obwohl die erwerbsfähige Leistungsberechtigte bereits klargestellt hat, dass sie den korrekten Ablauf kenne, ihn aber auf Grund der außergewöhnlichen Krankheitssituation nicht korrekt umsetzen konnte, hat demnach eine kategorisierende, vergegenwärtigende Wirkung. Hier wird die Zugehörigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur vulnerablen Gruppe derer, die die Existenzsicherung in Anspruch nehmen (müssen) aktualisiert. In dieser Situation entwickelt sich eine Argumentation, die sich weit entfernt von Ideen des „Vertrauens“ oder der Position, die Bürger*innen treten dem Staat nicht als Bittsteller*in gegenüber, wie es in der Darstellung des Diskurses formuliert wurde. Die (ostentative) Klarstellung des administrativen Ablaufs

⁵ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte oftmals nur über diffuses Wissen um konkrete Sanktionsregelungen verfügen, wie Köppen et al. (2025) darlegen. Es handelt sich damit um einen Umstand, der die Angst vor Sanktionierungen zusätzlich erhöht und die Drohkulisse der Leistungsminderung aktualisiert.

verdeutlicht stattdessen, dass in sämtlichen Beratungssequenzen verortendes Potenzial liegt, auch bspw. dann, wenn die Fachkraft, die Leistungsberechtigte ‚an den rechten Weg‘ erinnert. Während die Angabe ‚guter‘ Gründe wie bspw. (Kinder-) Krankheit bei positiv eingeschätzten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Abwendung einer Leistungsminderung führen kann, können dieselben oder ähnliche Gründe bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die als unkooperative Verweigernde eingestuft werden, dazu führen, dass Leistungsminderungen beibehalten und umgesetzt werden. Auch wenn hier eine persönliche Anhörung stattfindet, kann doch die negative Beurteilung der Leistungsberechtigten schwerer wiegen als eine dargelegte Begründung eines verpassten Termins.

Derartiges lässt sich nachzeichnen, als eine Leistungsberechtigte, die als ‚verweigernd‘ eingeschätzt wird, für ein Meldeversäumnis angehört wird. Bereits vor Eintreffen der Leistungsberechtigten macht die männliche Vermittlungsfachkraft klar, dass er den Ehemann der Leistungsempfängerin dieses Mal nicht als Begleitperson mit ins Besprechungszimmer lasse, da er dann „wie er es immer täte“ für sie sprechen würde und lässt in seinen Worten implizit (augenzwinkernd) anklingen, es handele sich um „so eine Familie mit vielen Kindern“ und „traditioneller“ Rollenverteilung. Die Vermittlungsfachkraft hat eine Vorstellung von der Leistungsberechtigten und verdeutlicht diese im ethnografischen Gespräch vor der Beratung. Damit entwirft er die Leistungsberechtigte als ‚zu passiv‘ und nur mangelhaft involviert an ihrem ‚Eigeninteresse‘, schnellstmöglich eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Diese Zuschreibung, dass es einen zu bearbeitenden Mangel gäbe, findet sich auch im Beratungsgespräch:

Vermittlungsfachkraft: (5 Sek.) Haben Sie denn Bewerbungsunterlagen? Haben Sie einen Lebenslauf, haben Sie ein Anschreiben?

Leistungsempfängerin: (..) Nein.

Vermittlungsfachkraft: NEIN. (.) Okay. (4 Sek.) Da sollten wir vielleicht (atmet hörbar aus) (..) was machen.

Leistungsempfängerin: (Sehr leise) Okay.

Vermittlungsfachkraft: OkAY? (.) (JC_12_5_b2, Pos. 38-42)

Deutlich markiert hier die Vermittlungsfachkraft in drei, eng nacheinander gestellten Fragen die Vermutung, dass die erwerbsfähige Leistungsberechtigte kein (ausreichendes) Interesse an einer Erwerbsaufnahme habe und lässt sich diese von der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bestätigen, indem sie verneinen muss, eines der angesprochenen Dokumente zu haben. Den unterschiedlichen Sprechlautstärken lässt sich entnehmen, wie die erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich im Angesicht der ex- und impliziten Verdachtsartikulationen der Vermittlungsfachkraft verhält: Sie wird still und nur ein geringer Redeanteil fällt ihr zu. Ebenfalls lässt sich die Frustration der Vermittlungsfachkraft erkennen, mit der der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein Geständnis der mangelhaften Vorbereitung auf den Termin und die anstehende Arbeitsmarktintegration abverlangt wird. Situationen wie diese sind schließlich für die Vermittlungsfachkräfte eine Herausforderung, die es entlang der Logik des eigenen Arbeitstags, dessen Organisation ebenso wie der Systematik geltender Verwaltungsvorgaben zu bearbeiten gilt.

Im Beratungsgespräch findet sich ein markantes Bild, das die Vermittlungsfachkraft von der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hat:

„Aber auch DA [mit Kindern im Kindergartenalter] gehen andere Frauen arbeiten.
[Leistungsempfängerin: Ja] Ja? Auch wenn sie Kinder haben.“ (ebd., Pos.28)

Die Vermittlungsfachkraft artikuliert hier eine Vorstellung über adäquates Verhalten von Müttern (im Bürgergeldbezug oder gar allgemein). Über den Verweis, was ‚andere Frauen‘ machen, wird eine Normalität anderer, arbeitender Frauen zum Referenzpunkt, von dem die Leistungsberechtigte nach Dafürhalten der Vermittlungsfachkraft abweicht. Der Wunsch, von Zuhause zu arbeiten oder keine Erwerbsarbeit auszuüben, um so für die Kinder nah und verfügbar zu sein, wird von ihm daher abgelehnt, da dies der Vorstellung von arbeitenden Müttern entgegenläuft. Die Argumentation, die die Vermittlungsfachkraft hier verfolgt, ist im Einklang mit dem Grundsatz des Forderns nach §2 SGB II. Dieser wird aber nicht erläutert und damit auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Hilfebedürftigkeit bestmöglich zu verringern oder zu beenden. Stattdessen wird hier eine lebensweltliche Begründung angeführt, die das Handeln der Leistungsberechtigten mit den Entscheidungen „anderer Frauen“ kontrastiert.

Grundlegend wird hier in der Problematisierung des Handelns der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die Frage aufgeworfen, ob die Mutterschaft möglicherweise als geeignetes Alibi herangezogen wird, einer Erwerbsaufnahme aus dem Weg zu gehen. Das ‚eigentliche‘ Motiv bleibt die (mehr oder minder) stillschweigende Annahme, die erwerbsfähige Leistungsberechtigte wolle ‚einfach nicht‘. Dieses Bild, das auch über ‚kulturell‘ begründete Eigenheiten der Unmündigkeit und Sprachunfähigkeit in Abwesenheit des Ehemannes und der attestierten Arbeitsunwilligkeit gezeichnet wird, manifestiert sich auch in der Art und Weise, wie mit der Leistungsminderung im Gespräch umgegangen wird. Denn anders als im Gespräch mit der ‚engagierten Leistungsempfängerin‘ wird dieser erwerbsfähigen Leistungsberechtigten keine Ausnahme oder zugekniffenes Auge angeboten. Stattdessen wird die Anhörung genutzt, um die Leistungsberechtigte über das Misstrauen der Vermittlungsfachkraft zu informieren:

Vermittlungsfachkraft: Und Sie haben mir eine Krankschreibung gegeben für den [Datum1]. (4 Sek.) Was für mich eher bedeutet, (..) waren Sie da WIRKLICH krank? Genau einen TAG? (5 Sek.) Oder eher nicht?

Leistungsempfängerin: Äh, ich glaube, meine (..) äh (..) Arzt (..) falsch äh schreib?

Vermittlungsfachkraft: Ja, das glaub ich nicht.

Leistungsempfängerin: (Ich glaube) (...) Äh, (..) möchten Sie noch eine? #00:08:37-7#

Vermittlungsfachkraft: Nein, brauch ich nicht mehr, (..) aber (..) ich (..) geh eher davon aus, dass Sie nicht herkommen WOLLTEN. (..) Kann das sein? #00:08:46-1# (JC_12_5_b2, Pos. 64-69)

In dieser Interaktion zeigt sich ein deutliches Krisenpotenzial. So reichte die Leistungsberechtigte zwar ein ärztliches Attest ein, jedoch nur für einen Tag – und dann auch noch für den Tag nach dem versäumten Beratungsgespräch. Obwohl die erwerbsfähige Leistungsberechtigte noch über eine gering ausgeprägte Sprachkompetenz des Deutschen verfügt und es daher durchaus möglich ist, dass die Krankschreibung auf Grund von Verständnisschwierigkeiten für einen

falschen Tag ausgestellt wurde, wird an der Annahme festgehalten, es handele sich hier um eine Täuschung und den Versuch, sich der Fachkraft und damit dem Jobcenter zu entziehen. Es wird deutlich, dass die Leistungsberechtigte (sprachlich) daran scheitert, ihre Position und Wahrnehmung zu verteidigen; stattdessen festigt die Fachkraft seine Position in einer hochgradig machtvoll aufgeladenen Situation und lässt keine Zweifel an seiner Einschätzung des Verhaltens der Leistungsberechtigten. Diese wird hier sowohl vor als auch während des Gesprächs als unkooperative Verweigernde entworfen, die in den Augen der Vermittlungsfachkraft keinen (ausreichenden) intrinsischen Antrieb zur Lohnarbeit aufweist. Auch das Angebot der Leistungsberechtigten, eine neue Krankschreibung zu veranlassen, wird abgelehnt. Es entsteht der Eindruck, die Anhörung diene der Artikulation eines Verdachts auf eine Art (Total-) Verweigerung. Besonders wichtig ist hier: Es handelt sich um eine Leistungsminderung für ein Meldeversäumnis und damit offensichtlich nicht um eine Totalverweigerung im Sinne der gesetzlichen Definition nach §31a Abs. 7 SGB II. Stattdessen wird hier deutlich, wie die Kategorie des Totalverweigers – bspw. aufgerufen durch Kategorien des Misstrauens und zugeschriebener mangelnder ‚Motivation‘ – alltäglich ausgedeutet und in den Praktiken des Beratungsgeschehens sichtbar wird. So lässt sich die Sozialfigur des Totalverweigers durchaus in Vermittlungsgesprächen nachzeichnen, die mit anwesenden Leistungsberechtigten geführt und als Reproduktion der Figur des ‚Hartzers‘ im neuen Gewand verstanden werden kann. Der Totalverweigerer muss folglich nicht in seiner gesetzlichen Definition vorliegen, um das Beratungsgeschehen zu beeinflussen. Auf den ersten Blick unverwandtes Handeln (wie bspw. die lobende Hervorhebung von Eigenbemühungen) kann in Zusammenhang mit jener Sozialfigur stehen. Deutlich wird hier erneut: Die Sozialfigur des Totalverweigers weist zwar eine vermeintliche Eindeutigkeit auf, ist jedoch als schattierte Bandbreite des Abweichens zu begreifen.

Die vorangegangene Analyse des Beratungsgesprächs stellt hier einen interessanten Anschlusspunkt dar, da hier der Verdacht auf eine Art der Totalverweigerung nachgezeichnet werden kann. Respekt und eine Begegnung auf Augenhöhe scheinen Situationen wie dieser nicht zugrunde zu liegen. Ein Verweis auf die Wertschätzung der Leistung, die in der Kindererziehung durchaus zu finden und anzuerkennen wäre, findet sich hier nicht. Die Care-Work, die die erwerbsfähige Leistungsberechtigte als Mutter trägt und verantwortet, wird nicht gesehen, da sie für die Erwerbsaufnahme hier – aus Sicht der Fachkraft – kein bindendes Hindernis darstellt. Dies kann als Verweis in und auf die Gesellschaft gelesen werden. Allerdings kann, auf Grundlage der diskutierten Beobachtungssituation, formuliert werden: Die degradierenden Perspektiven auf Familien mit mehr Kindern, die sich im Diskurs um Totalverweigerer und Bürgergeld häufig finden lassen, sind auch in der konkreten Besprechung der (fehlenden Motivation zur) Erwerbsaufnahme durch Vermittlungsfachkräfte sichtbar.

Es handelt sich in der beschriebenen Anhörung um eine Situation, in der die Sanktion nicht nur angedroht wird, sondern die Fachkraft auch äußerte, diese umzusetzen. Die Sozialfigur des Totalverweigers wird in dem Moment relevant, in dem die Vermittlungsfachkraft im Rahmen ihres Ermessensspielraums eine Entscheidung trifft bzw. treffen muss. Sowohl in abgrenzende wie auch bekräftigende Handlungen der beteiligten Personen – wie das letzte Beispiel illustriert – schreibt sich das diskursive Konstrukt des Totalverweigers maßgeblich ein und dient demnach auch der fallspezifischen Legitimation bestimmten Sanktionshandelns. So formuliert eine

Vermittlungsfachkraft im Interview, als sie gefragt wird, wann sie Leistungsminderungen brauche:

„Halt für die harten Fälle, ne? Weil (.) gute (.) äh Kunden sag ich mal musst du nicht sanktionieren. [I: Mhm] Oder (.) wenn, nur im Extremfall oder dann dann (.) dann (.) kann man vielleicht wenigstens mal ein Auge zudrücken.“ (JC_12_6_e3, Pos. 32)

Es ist eben diese Bereitschaft, ‚ein Auge zuzudrücken‘, die mit der kategorisierenden Zuschreibung als verweigernde*r Leistungsberechtigte*r rapide abfällt. Dieses Bild, das Vermittlungsfachkräfte von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten haben, ist schließlich ausschlaggebend dafür, wie diese beraten, aktiviert, sanktioniert oder auch (an-) gehört werden. Grundlegend ist dies in der Argumentation der Vermittlungsfachkräfte in einem zentralen Motiv dargestellt: Gerechtigkeit und moralische Vorstellungen darüber, wer ein in der Not der Sachlage begründetes Anrecht auf Leistungsbezug hat. Hier lassen sich deutliche Parallelen zum Bürgergelddiskurs ziehen und auf die gemeinsame Frage verweisen, wem unter welchen Bedingungen Schutz durch den Sozialstaat zusteht. Diese Frage drängt sich als moralische Rechtfertigungs- bzw. Legitimationsaufgabe im Beratungsalltag auf und wird implizit sowohl von den Vermittlungsfachkräften als auch den Leistungsberechtigten bearbeitet. Eine zentrale Kategorie in den Argumentationen der Vermittlungsfachkräfte ist folglich die Frage, ob der Sozialleistungsbezug der Leistungsberechtigten legitim sei:

„Zu sagen, du beziehst hier (.) öffentliche Gelder, das sind Steuern, die andere Menschen einbezahlt haben, das dient der Überbrückung einer NOTlage und nicht der Finanzierung von irgendwelchen extravaganten Plänen.“ (JC_10_1_e4, Pos. 20)

Diese ‚Sorge‘ um die gerechte Verteilung von Steuergeldern und Sozialleistungen motiviert die Vermittlungsfachkraft hier, die Finanzierung ‚extravaganter Pläne‘ in Frage zu stellen. Der Bürgergeldbezug wird als Leistung diskutiert, die – besonders da sie von anderen Menschen einbezahlt wurde – lediglich in Notsituationen zum Einsatz kommen sollte. Implizit wird hier erneut die Frage aufgeworfen, welche Leistungsberechtigten diese öffentlichen Gelder erhalten und welche Pläne und (Erwerbs-) Lebensentwürfe als adäquat gelten.

Es geht, neben Steuergeldern, allerdings auch um andere Ressourcen. So ist ebenfalls auf das Dilemma der Verteilung von Aufmerksamkeit zu verweisen. Da die Vermittlungsfachkräfte in ihrem Handeln durchwegs ihre Aufmerksamkeit einteilen müssen, sind sie gezwungen, Entscheidungen zu treffen, welchen Leistungsberechtigten sie sich (unterstützend, leistungsmindernd, aktivierend) zuwenden. Auch in diesen Entscheidungen spielt es eine maßgebliche Rolle, wie die Vermittlungsfachkräfte die jeweiligen Leistungsberechtigten betrachten:

„sagen wir mal so, es gibt (.) Leute, die schlafen, (..) und du kannst versuchen, die aufzuwecken, aber (.) du kriegst sie nicht aufgeweckt. Und dann gibt es Leute, die sind wach (.) und die brauchen vielleicht Unterstützung, (.) denen hilfst du lieber als (.) dann deine (.) Kraft daran verschwendest, Leute, die schlafen, aufzuwecken.“ (JC_12_6_e3, Pos. 43)

Wenn die Kraft, die in erwerbsfähige Leistungsberechtigte investiert wird, verschwendet werden kann, ist die naheliegende Frage: An wen wäre die Unterstützung der Fachkraft *verschwendet*, wer *verdient* sie hingegen? Das Bild, das die Vermittlungsfachkraft in ihren Worten zeichnet, verdeutlicht die Anstrengungen, die durchaus vergebens unternommen werden im Versuch ‚Schlafende zu wecken‘. Die ‚Schlafenden‘ werden hier als Ausprägung des Totalverweigerers erzählt. Dabei können Schlafende gerüttelt oder geschüttelt werden und auf diese Art der aktivierenden Ansprache unterschiedliche Reaktionen aufweisen: weiterschlafen oder aufwachen und „rehabilitiert“ (JC12_6_e3, Pos. 40) werden. Auch hier lässt sich erkennen, dass der vermeintlich eindeutige Totalverweigerer im Beratungsalltag entlang eines komplexen Kontinuums in gemeinsamen Situationen zu finden ist. Am Beispiel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die als unkooperativ eingestuft wurden, lässt sich nachzeichnen, wie die Schablone des Totalverweigerers als maximale Weigerung der Kooperation auf Einzelpersonen angewendet wird. Zwar erscheint die Frau im Jobcenter für ihre Anhörung und legt einen (wenn auch formell inkorrekten) Nachweis ihrer letzten unentschuldigsten Abwesenheit vor, doch dies kann die Einschätzung der Fachkraft nicht abwenden.

Sowohl in den ethnografischen Gesprächen mit Vermittlungsfachkräften, als auch in den beobachteten Beratungsgesprächen wird das (wenn auch oftmals unterschwellige) Bild des ‚Totalverweigerers‘ zum Bezugspunkt, anhand dessen erwerbsfähige Leistungsberechtigte als ‚kooperativ‘, ‚faul‘ oder Personen bemessen werden, die „gar nicht mitwirken“ (JC_12_6_e3, Pos. 26). Es handelt sich hier weiterhin um ein Bild, das genutzt wird, um zu eruieren, inwiefern Leistungsberechtigten ihr Recht auf Grundsicherung tatsächlich ‚zusteht‘. Es handelt sich damit um Prozesse, die sich – auch – im Beratungsgespräch vollziehen und – auch – durch die Leistungsberechtigten selbst mitgestaltet werden; sowohl wenn sich Personen gegen die Beurteilung durch Vermittlungsfachkräfte widerständig zeigen und sich zur Wehr setzen, als auch, wenn sie die Konstruktion des Totalverweigerers annehmen, um sich bspw. davon abzugrenzen und die eigene Rechtschaffenheit zu betonen. Auf diese Weise wird die skandalisierende und problematisierende Herstellung des Totalverweigerers reproduziert. Agency liegt ebenfalls jenseits des Widerstands und der Gegenwehr: Auch in der zustimmenden Bestätigung des Totalverweigerers wird das Konstrukt handlungsmächtig reproduziert. Allerdings ist hierbei auch auf die Asymmetrie der Beratungssituation zu verweisen, die behördliche Kommunikationssituationen und damit die Arbeit der Vermittlungsfachkräfte maßgeblich kennzeichnet und damit Widerspruch gegen die Zuschreibung der totalen Verweigerung sehr voraussetzungs-voll macht.

4. Fazit

In der vorliegenden Studie wurde ‚der Totalverweigerer‘ nach §31a Abs. 7 SGB II in Abgrenzung zur Sozialfigur des Totalverweigerers analysiert. Die Analyse der „doppelten Empirie“, die einen zentralen Aspekt dieser Studie darstellt, gibt dabei einen Einblick, wie der Figur des Totalverweigerers im Beratungsalltag der Vermittlungsfachkräfte Bedeutung zugesprochen wird. So muss klar darauf verwiesen werden, dass ‚der Totalverweigerer‘ in seiner gesetzlichen Definition (und Intention) in den Jobcentern im Rahmen der Beobachtungen nicht angetroffen wurde. Diese Abwesenheit kann damit begründet werden, dass §31a Abs. 7 SGB II viele Voraussetzungen vorsieht, sodass Sanktionsereignisse in diesem Sinne sehr selten auftreten (siehe auch Schiele et al. 2025). Die vorliegende Studie konnte dies, zusätzlich zu den Beobachtungen in Jobcentern, auch durch Hinweise aus administrativen Daten nachvollziehen. Wenngleich der Totalverweigerer als Sanktionstatbestand nach §31a Abs. 7 SGB II demnach sehr selten vorkommt, ist doch das Bild mangelnden Mitwirkens von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bis zur Maximalausprägung des Totalverweigerers eine beständige Begleitung, die den Diskurs ebenso wie die beobachtete Praxis von Vermittlungsfachkräften in den Jobcentern prägt. Damit wird ‚der Totalverweigerer‘ zum Scheinriesen: aus der Ferne – vermittelt über Zeitungsartikel oder in abwertenden Urteilen über bestimmte Gruppen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten – wirkt es, als wäre er vielzählig und daher eine Gefahr für die Finanzierbarkeit der Grundsicherung.

Sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte auch nur einzelne Merkmale der Sozialfigur zuschreibbar, wird dies in der subjektiven Einschätzung der Vermittlungsfachkraft in einigen Fällen bereits als Annäherung an eine Art Totalverweigerung gewertet. Sich der Sozialfigur des Totalverweigerers in einigen Merkmalen (wie bspw. der ‚attestierten Kooperationsverweigerung‘) anzunähern, führt bereits zur Assoziation mit der Gesamtfigur. Damit bleibt die Figur des Totalverweigerers ein steter Bezugspunkt im Jobcenter. Dabei ist der Totalverweigerer, den wir im Jobcenter als sinn- wie auch abgrenzungsstiftendes Konstrukt treffen, nicht der Totalverweigerer, von dem Hubertus Heil im Dezember 2023 im Vorfeld der Einführung des §31a Abs. 7 SGB II gesprochen hat, der für Personen gedacht ist, die wiederholt die Aufnahme von Arbeit verweigern. Die leistungsberechtigte Person im Jobcenter, die als Verweigerer und im Extrem als Totalverweigerer erzählt wird, ist ein vieldiskutiertes Politikum, da es als Legitimation bestimmter Praktiken im Arbeitsalltag der Vermittlungsfachkräfte dient. Im Jobcenter kann der Totalverweigerer sinnbildlich für Abweichungen von „guten“ bzw. „kooperierenden“ erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verstanden werden; ein Bild, das verwendet wird, um ‚legitimen Verdacht‘ im Umgang mit Leistungsberechtigten zu artikulieren und Leistungsminderungen zu begründen. Er kann auch als Begründung herangezogen werden, dass Vermittlungsfachkräfte sich um bestimmte erwerbsfähige Leistungsberechtigte weniger kümmern als um andere, die Unterstützung brauchen und annehmen.

Es wäre eine nüchterne Diskussion, wie ein Sozialstaat sein sollte – unabhängig von politisierten Schreckgespenstern – notwendig, um ein anwendbares Gesetz zu formulieren, das einerseits tatsächlich eine Existenzsicherung darstellt und andererseits die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Personen abholt, wo sie es brauchen, denn deren Hemmnisse sind

vielschichtig und gehen weit über die Zuschreibung eines ‚Motivationsproblems‘ hinaus. Mit Blick auf die im Zuge des Bürgergelddiskurses hervorgebrachte Konstruktion des Totalverweigerers und der anschließenden Skandalisierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Teilen der Presse bzw. den Aussagen einzelner Politiker*innen bleibt allerdings festzuhalten, dass es sich um viel Lärm um Nichts handelt, wenn man den Blick auf Hinweise richtet, dass sehr wenige erwerbsfähige Leistungsberechtigte wegen des §31a Abs. 7 SGB II sanktioniert wurden. Die in diesem Bericht angesprochene Debatte ist auch nicht grundsätzlich neu. Dazu haben Oschmiansky/Schmid/Kull (2003) einige Evidenz über drei Jahrzehnte Arbeitsmarktpolitik zusammengetragen. Sie folgern: „Immer wenn Regierungen ein bis zwei Jahre vor der Wahl stehen und die Konjunktur lahmt, wird die Alarmglocke „Faulheitsverdacht!“ geläutet, auch wenn es keine objektiven Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Arbeitslosen fauler geworden sind.“ (Oschmiansky/Schmid/Kull 2003: 3).

Literatur

- Berger, Peter L. / Luckmann, Thomas (1969): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Frankfurt am Main: Fischer.
- Bosančić, Saša / Brodersen, Folke / Pfahl, Lisa / Schürmann, Lena / Spies, Tina / Traue, Boris (2022): Following the Subject. Grundlagen und Zugänge empirischer Subjektivierungsforschung. Wiesbaden: Springer.
- Butterwegge, Christoph (2018): Krise und Zukunft des Sozialstaates. Wiesbaden: Springer.
- Dörfler, Sebastian / Fritzsche, Julia (2015): „Prolls, Assis und Schmarotzer“ Warum unsere Gesellschaft die Armen verachtet. Bayern 2, 19.07.2015, 22.05 Uhr, <https://sebastian-doerfler.de/2015/07/radio-feature-warum-unsere-gesellschaft-die-armen-verachtet>
- European Commission (1997). Modernising and Improving Social Protection in the European Union. Brussels, Belgium, European Commission.
- European Commission (1999). A Concerted Strategy for Modernising Social Protection. Brussels, Belgium, European Commission.
- Fitzenberger, Bernd (2024): Warum die aktuelle Bürgergelddebatte nicht die richtigen Schwerpunkte setzt. IAB-Forum H. 11.03.2024. DOI:10.48720/IAB.FOO.20240311.01
- Fohrbeck, Anna / Hirsland, Andreas / Ramos Lobato, Philipp (2014): How Benefits Recipients Perceive Themselves Through the Lens of the Mass Media – Some Observations from Germany. In: Sociological Research Online, 19 (4), 9. <https://www.socresonline.org.uk/19/4/9.html>. DOI: 10.5153/sro.3524
- Foucault, Michel (1983): Sexualität und Wahrheit. Der Wille zum Wissen. Frankfurt: suhrkamp.
- Hirsland, Andreas / Ramos Lobato, Philipp (2012): Zwischen "Hartz IV" und geförderter Beschäftigung. Positionierung und Teilhabeerleben im reformierten Sozialstaat. In: M. Bereswill, C. Figlestahler, L. Y. Haller, M. Perels & F. Zahradnik (Hrsg.) (2012): Wechselverhältnisse im Wohlfahrtsstaat: Dynamiken gesellschaftlicher Justierungsprozesse, Münster: Westfälisches Dampfboot. S. 273-291.
- Hirsland, Andreas / Ramos Lobato, Philipp (2014): "Die wollen ja ein bestimmtes Bild vermitteln". Zur Neupositionierung von Hilfeempfängern im aktivierenden Sozialstaat. In: SWS-Rundschau, Jg. 54, H. 2, S. 181-200.
- Hirsland, Andreas / Röhrer, Stefan (2025): Wie der mediale Diskurs über Armut von Betroffenen wahrgenommen wird. Affektpolitik auf dem Rücken der Armen? In: Anja Kerle / Fabian Kessl / Alban Knecht (Hrsg.): Armutsdiskurse. Perspektiven aus Medien, Politik und Sozialer Arbeit. Bielefeld: transcript.
- Hradil, Stefan (2010): Der deutsche Armutsdiskurs – Essay. In: APuZ <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/32279/der-deutsche-armutsdiskurs-essay/>
- Hradil, Stefan (2012): Anmerkungen zum Armutsdiskurs. In: Der Bürger im Staat. Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.). Heft 4 – 2012, 62. Jahrgang.
- Katins, Carlos (2004): Die Bild-Zeitung als Katalysator des gesunden Volksempfindens. In: Humboldt Forum Recht, HFR 10/2004 [inkl. "Hannover-Gerd schlägt Florida-Rolf"]. <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/oe/hfr/deutsch/2004-10.pdf>
- Kaufmann, Franz-Xaver (2003): Sozialpolitisches Denken: Die deutsche Tradition. Frankfurt a. Main: Suhrkamp.

- Kerle, Anja / Kessler, Fabian / Knecht, Alban (Hrsg.): Armutsdiskurse. Perspektiven aus Medien, Politik und Sozialer Arbeit Bielefeld: transcript.
- Keller, Reiner (2012): Der menschliche Faktor. Über Akteur(inn)en, Sprecher(inn)en, Subjektpositionen, Subjektivierungsweisen in der Wissenssoziologischen Diskursanalyse. In: Reiner Keller/Werner Schneider/Willy Viehöver (Hrsg.), Diskurs – Macht – Subjekt. Theorie und Empirie von Subjektivierung in der Diskursforschung, Wiesbaden: VS Verlag. S. 69–107.
- Keller, Reiner / Bosančić, Saša (2018): Wissenssoziologische Diskursanalyse. In: Akremi, Leila / Baur, Nina / Knoblauch, Hubert / Traue, Boris (Hrsg.): Handbuch interpretativ forschen. S. 886-916. Weinheim: Beltz Juventa.
- Knecht, Alban (2018): Kurz mal die Durchschummler aus der Hängematte fegen? Der Missbrauchsdiskurs in Österreich und Deutschland. Langfassung des Beitrages: Sozialmissbrauch als Aufhänger. In: Augustin, Nr. 457 vom 11.4., S. 12. Online
- Köppen, Magdalena / Bernhard, Stefan / Röhrer, Stefan / Senghaas, Monika (2025): Sanktionierbarkeit aus Sicht von Leistungsberechtigten. (IAB-Forschungsbericht 04/2025), Nürnberg, 26 S. DOI:10.48720/IAB.FB/2504.
- Kreft, Ursula (2001): Tiefe Risse, bedrohliche Verwerfungen. Soziale Ordnung und soziale Krise in deutschen Print-medien. In: Gerhard, Ute / Link, Jürgen / Schulte-Holtey, Ernst (Hrsg.): Infografiken, Medien, Normalisierung. Zur Kartographie politisch-sozialer Landschaften. Heidelberg: Synchron. Wissenschaftsverlag der Autoren. S. 127–146
- Lehnert, Katrin (2009): "Arbeit, nein danke!": das Bild des Sozialschmarotzers im aktivierenden Sozialstaat. München: utzverlag.
- Lessenich, Stephan (2013): Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus. Bielefeld: transcript.
- Lipsky, Michael (1980): Street-Level Bureaucracy: Dilemmas of the Individual in Public Services. New York: Russell Sage Foundation.
- Moebius, Stephan / Schroer, Markus (Hrsg.) (2010): Diven, Hacker, Spekulanten. Sozialfiguren der Gegenwart. Berlin: Suhrkamp.
- OECD (1994). The OECD Jobs Study. Facts, Analysis, Strategies. Paris, OECD.
- Oschmiansky, Frank / Schmid, Günther / Kull, Silke (2003): Faule Arbeitslose? Politische Konjunkturen und Strukturprobleme der Missbrauchsdebatte. In: Leviathan 31, S. 3–31.
- Röhrer, Stefan (2025): All you need is Adaption. Momente der Agency zwischen Anrufung, Subjektivierung und Selbstverhältnis. In: Brodersen, Folke / Pokitsch, Doris / Röhrer, Stefan / Trucco, Noemi (Hrsg.): Adaptive Subjekte. Linking Collaboration and Contradiction. Wiesbaden: Springer.
- Senghaas, Monika / Röhrer, Stefan / Köppen, Magdalena / Bernhard, Stefan (2024): Rollenverständnisse von Vermittlungsfachkräften in Jobcentern und ihre Bedeutung für das Sanktionshandeln. In: Zeitschrift für Sozialreform 71(1), S. 87-113.
- Schiele, Maximilian / Tübbicke, Stefan / Wolf, Markus / Wolff, Joachim (2025): 100-Prozent-Sanktionen gegen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die „nachhaltig“ Arbeit verweigern, werden nur sehr selten verhängt. IAB-Forum, 12.09.2025. DOI: 10.48720/IAB.FOO.20250912.01
- Soeffner, Hans-Georg (1989): Auslegung des Alltags – Der Alltag der Auslegung. Zur wissenschaftlichen Konzeption einer sozialwissenschaftlichen Hermeneutik. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Uske, Hans (1995): Das Fest der Faulenzer. Die öffentliche Entsorgung der Arbeitslosigkeit. Duisburg: DISS.
- Vom Orde, Heike (2012): Kinder, Jugendliche und Reality-TV. Online unter: https://www.br-online.de/jugend/izi/deutsch/publikation/televizion/25-2012-1/vom_Orde-Reality-TV.pdf
- Wolf, Markus (2024): Ex-ante-Effekte von Sanktionen in der Grundsicherung: Bereits die Möglichkeit einer Sanktionierung zeigt Wirkung. IAB-Kurzbericht Nr. 15.
DOI:10.48720/IAB.KB.2415

Impressum

IAB-Forschungsbericht 20|2025

Veröffentlichungsdatum

25. September 2025

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Nutzungsrechte

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:
Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Bezugsmöglichkeit dieses Dokuments

<https://doku.iab.de/forschungsbericht/2025/fb2025.pdf>

Bezugsmöglichkeit aller Veröffentlichungen der Reihe „IAB-Forschungsbericht“

<https://iab.de/publikationen/iab-publikationsreihen/iab-forschungsbericht/>

Website

<https://iab.de>

ISSN

2195-2655

DOI

[10.48720/IAB.FB.2520](https://doi.org/10.48720/IAB.FB.2520)

Rückfragen zum Inhalt

Natalie Bella

Telefon: 0911 177 3565

E-Mail: Natalie.Bella@iab.de

Stefan Röhrer

Telefon: 0911 179 1707

E-Mail: stefan.roehrer@iab.de